

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

45. Sitzung des Petitionsausschusses am 24.03.2015
46. Sitzung des Petitionsausschusses am 21.04.2015

Seite 3 - 58
Seite 59 - 114

16-P-2013-04476-00Ausländerrecht
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Er hat in diesem Zusammenhang unter anderem eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – MFKJKS) eingeholt, ein Gespräch mit Rechtsmedizinern der Universitätsklinik Essen geführt und die Angelegenheit abschließend mit Vertretern der genannten Ressorts der Landesregierung erörtert.

Die Petition hat sich insoweit erledigt, als die Altersbestimmung nach Mitteilung der Behörden nicht durchgeführt wurde. Auch ist nicht bekannt, dass dem Petenten aufgrund seines Nichterscheinens zu der Untersuchung Nachteile erwachsen wären.

Sofern der Petent generell erstrebt, die von der Ausländerbehörde Bochum geübte Praxis der röntgenologischen Untersuchungen zur Altersfeststellung zu beenden, haben sich zwar die unter Fachleuten umstrittenen bundesgesetzlichen Grundlagen dieser Praxis nicht geändert. Es wurden jedoch in Gestalt der im Jahre 2013 veröffentlichten gemeinsamen Handreichung des MIK und des MFKJKS für Nordrhein-Westfalen Anwendungsgrundsätze entwickelt, die dem Anliegen des Petenten entgegenkommen.

Diese Handreichung entwickelt auf der Grundlage des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs einerseits und des Aufenthaltsgesetzes andererseits einen Handlungsleitfaden für die beteiligten Behörden. Dabei wird ein sogenanntes Clearingverfahren etabliert, zu dessen Zielen sowohl die Klärung der aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten und der Perspektive zum aufenthaltsrechtlichen Verfahren als auch die Ausräumung von Zweifeln hinsichtlich der Minderjährigkeit und Informationsgewinn zur Festsetzung des Alters gehören.

Zuständig für das Clearingverfahren und damit auch für die Frage der Altersbestimmung ist das Jugendamt, nicht die Ausländerbehörde. Dem Jugendamt stehen zur Feststellung der Minderjährigkeit auch ohne Inaugenscheinnahme des Schambereichs und ohne röntgenologische Untersuchungen verschiedene in der Handreichung beschriebene Möglichkeiten zur Feststellung der

Minderjährigkeit zur Verfügung. Die genannten eingriffsintensiven Methoden werden durch die Handreichung zwar nicht verboten. Hierzu wäre das Land – erst recht die Landesregierung – auch nicht befugt. Die Verfahrensherrschaft des Jugendamtes bietet jedoch aus Sicht des Ausschusses eine weitreichende Gewähr dafür, dass die Perspektive der Jugendhilfe ausreichend zur Geltung kommt und die Frage der Minderjährigkeit in aller Regel beantwortet werden kann, ohne die Betroffenen einer möglicherweise als erniedrigend empfundenen oder potentiell gesundheitsschädlichen Behandlung auszusetzen.

Nach Mitteilung der Landesregierung werden die betroffenen Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter verstärkt geschult. Die Jugendamtsleitungen besprechen die Problematik regelmäßig auf ihren gemeinsamen Tagungen. Auf diese Weise wird für einen kontinuierlichen Wissenstransfer gesorgt. Umgekehrt soll auch die Handreichung mit Blick auf die Erfahrungen aus der Praxis fortgeschrieben werden. Verstöße gegen die bindenden Vorschriften der Handreichung seien bislang nicht bekannt geworden.

Der Petitionsausschuss begrüßt diese Entwicklung. Aus seiner Sicht stellt die Handreichung ein wirkungsvolles Instrument dar, um die Würde der Betroffenen auch im Konfliktfall zu wahren. Zu weitergehenden Empfehlungen besteht deshalb derzeit kein Anlass.

16-P-2013-04650-00Bochum
Ausländerrecht
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Er hat in diesem Zusammenhang unter anderem eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport -MFKJKS) eingeholt, ein Gespräch mit Rechtsmedizinern der Universitätsklinik Essen geführt und die Angelegenheit abschließend mit Vertretern der genannten Ressorts der Landesregierung erörtert.

Zur Frage der Rechtmäßigkeit einer ärztlichen Altersbestimmung gemäß § 49 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem Beschluss

vom 10.09.2013 ausgeführt, dass die Voraussetzungen der genannten Ermächtigungsgrundlage vorgelegen haben dürften. Wegen der in Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter steht es dem Petitionsausschuss nicht zu, diese gerichtliche Entscheidung zu bewerten.

Die Petition hat sich jedoch insoweit erledigt, als die Altersbestimmung nach Mitteilung der Behörden nicht durchgeführt wurde. Auch ist nicht bekannt, dass dem Petenten aufgrund seines Nichterscheinens zu der Untersuchung Nachteile erwachsen wären.

Die Frage, ob bzw. unter welchen Bedingungen röntgenologische Untersuchungen zur Schätzung des Lebensalters unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge durchgeführt werden dürfen bzw. sollten, ist unter Juristen und Medizinern umstritten. Aus Sicht des Petitionsausschusses hat sich diese Problematik für das Land Nordrhein-Westfalen durch die im Jahre 2013 veröffentlichte gemeinsame Handreichung des MIK und des MFKJKS deutlich entschärft.

Diese Handreichung entwickelt auf der bundesgesetzlichen Grundlage des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs einerseits und des Aufenthaltsgesetzes andererseits einen Handlungsleitfaden für die beteiligten Behörden. Dabei wird ein sogenanntes Clearingverfahren etabliert, zu dessen Zielen sowohl die Klärung der aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten und der Perspektive zum aufenthaltsrechtlichen Verfahren als auch die Ausräumung von Zweifeln hinsichtlich der Minderjährigkeit und Informationsgewinn zur Festsetzung des Alters gehören.

Zuständig für das Clearingverfahren und damit auch für die Frage der Altersbestimmung ist das Jugendamt, nicht die Ausländerbehörde. Dem Jugendamt stehen zur Feststellung der Minderjährigkeit auch ohne Inaugenscheinahme des Schambereichs und ohne röntgenologische Untersuchungen verschiedene in der Handreichung beschriebene Möglichkeiten zur Feststellung der Minderjährigkeit zur Verfügung. Die genannten eingriffsintensiven Methoden werden durch die Handreichung zwar nicht verboten. Hierzu wäre das Land – erst recht die Landesregierung – auch nicht befugt. Die Verfahrensherrschaft des Jugendamtes bietet jedoch aus Sicht des Ausschusses eine weitreichende Gewähr dafür, dass die Perspektive der Jugendhilfe ausreichend zur Geltung kommt und die Frage der Minderjährigkeit in aller Regel beantwortet

werden kann, ohne die Betroffenen einer möglicherweise als erniedrigend empfundenen oder potentiell gesundheitsschädlichen Behandlung auszusetzen.

Nach Mitteilung der Landesregierung werden die betroffenen Behördenmitarbeiter verstärkt geschult. Die Jugendamtsleiter besprechen die Problematik regelmäßig auf ihren gemeinsamen Tagungen. Auf diese Weise wird für einen kontinuierlichen Wissenstransfer gesorgt. Umgekehrt soll auch die Handreichung mit Blick auf die Erfahrungen aus der Praxis fortgeschrieben werden. Verstöße gegen die bindenden Vorschriften der Handreichung seien bislang nicht bekannt geworden.

Der Petitionsausschuss begrüßt diese Entwicklung. Aus seiner Sicht stellt die Handreichung ein wirkungsvolles Instrument dar, um die Würde der Betroffenen auch im Konfliktfall zu wahren. Zu weitergehenden Empfehlungen besteht deshalb derzeit kein Anlass.

Im Rahmen der Petitionsbearbeitung wurde mitgeteilt, dass der Aufenthalt des Petenten der Behörde seit Längerem nicht bekannt ist. Auch wenn er seine Vorgeschichte mit der Ausländerbehörde Bochum als problematisch empfindet, sollten er und seine Vormünderin im eigenen Interesse mit den Behörden kooperieren.

16-P-2014-02543-01
Hövelhof
Beamtenrecht
Staatliches Bauwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, aus denen der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) keine Möglichkeit gefunden hat, den Petenten zu dem Haus eine grundbuchrechtlich gesicherte Zuwegung einzuräumen, unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass stattdessen eine einvernehmliche Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart wurde und der BLB NRW den Petenten die in Vorbereitung auf den Verkauf getätigten erforderlichen Kosten erstatten wird.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.01.2015.

16-P-2014-06331-01

Minden
Rechtspflege

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 03.02.2015 verwiesen.

Weiter stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Bielefeld die weitergehenden Vorwürfe des Petenten D. gegen den Bürgermeister und Bedienstete der Stadt Minden geprüft hat. Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ergeben.

16-P-2014-06462-00

Löhne
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt L. aus Gründen einer einheitlichen Rechtsanwendung nicht bereit ist, auf die Überlassung des Niederschlagswassers (Versickerung auf dem Grundstück des Petenten) zu verzichten. Die Stadt L. verfolgt damit eine im gesamten Stadtgebiet einheitliche Praxis, die in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist. Die bisherige Duldung kann aus vorgenannten Gründen nicht aufrechterhalten werden.

Um die Kosten für die Eheleute D. so gering wie möglich zu halten, empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn D., sich mit seinem Nachbarn in Verbindung zu setzen um abzuklären, ob über dessen Grundstück die Entwässerung des Überlaufs der vorhandenen Zisterne möglich ist. Eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück der Eheleute D. ist aus rechtlichen Gründen leider nicht möglich. Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der Stadt L., den Eheleuten D. bei den Gesprächen mit dem Nachbarn beratend und vermittelnd zur Seite stehen zu wollen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2014-06490-00

Essen
Kindergartenwesen

Die Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern ist am 01.02.2015 in geänderter Fassung in Kraft getreten. Die Befristung der Ausnahmeregelung für den Einsatz von Ergänzungskräften im Rahmen von Fachkräftestunden wurde aufgehoben. Vor diesem Hintergrund kann der Träger nunmehr die Entscheidung treffen, die beiden Ergänzungskräfte in der evangelischen Kindertageseinrichtung in Essen dauerhaft einzusetzen. Die beiden pädagogisch nicht ausgebildeten Mitarbeiterinnen, die schon langjährig in der Kindertageseinrichtung beschäftigt sind, haben sich durch eine umfassende Qualifizierungsmaßnahme auf die Aufgabe der U3-Betreuung vorbereitet.

Der Vorschlag des Petitionsausschusses, die Eingabe im Rahmen eines Erörterungstermins zu besprechen, wurde von den Petenten nicht aufgegriffen.

Der Petitionsausschuss sieht nach alledem keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06596-01

Herne
Grundsteuer
Kommunalabgaben
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass im Hinblick auf die Verwertung eines Eckgrundstückes in H. nunmehr seitens der Stadt das Interesse besteht, dieses Grundstück zwecks Verlängerung eines vorhandenen Grüngürtels käuflich erwerben zu wollen. Die Stadt H. wird sich hierzu mit den Eigentümern in Verbindung setzen und vertraglich absichern, dass das zu Grünlandpreisen zu kaufende Grundstück tatsächlich auch Grünland bleibt und nicht einer Bebauung zugeführt wird.

Darüber hinaus werden weitere im Eigentum der Familie B. bestehende Grundstücksflächen in Überlegungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans einbezogen werden. Die diesbezüglichen Planungen umfassen einen ca. dreijährigen Zeitraum. Mit diesem

Lösungsansatz kann dem bislang bestehenden Substanzverlust des Eckgrundstückes begegnet werden. Den derzeitigen Kosten von ca. 3.000 Euro pro Jahr für Straßenreinigung, Winterdienst, Grundsteuer und Gehwegreinigung stehen nur Pachteinnahmen in Höhe von 300 Euro pro Jahr gegenüber.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich diese positive Entwicklung und dankt ganz besonders der Stadt H. für ihre konstruktiven Überlegungen, die dem Begehren der Petenten entgegenkommen. Bedauerlicherweise ist Herr Rüdiger B. zwischenzeitlich verstorben und hat diese positive Wende nicht mehr erleben können.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2014-06964-00

Erkrath
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich durch in Inaugenscheinnahme einen Eindruck von der Lärmsituation am Wohnhaus der Frau H. in Erkrath gemacht. Der Ausschuss bittet die Stadt Erkrath um Überprüfung, ob der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans festgesetzte Lärmschutzwall eine durchgehende Höhe von 3,50 m hat bzw. welche genauen Festsetzungen getroffen wurden und ob gegebenenfalls noch Nachbesserungen vorzunehmen sind.

Der Petitionsausschuss begrüßt die von dem Vertreter der Stadt erklärte Bereitschaft, dass dem Petenten als private Lärmschutzmaßnahme die Errichtung einer Gabionenwand auf städtischem Gebiet gestattet werden kann.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Landesbetrieb Straßen NRW die Durchgängigkeit des Verkehrs (Grüne Welle) durch die Erneuerung von vier Ampelanlagen erhöhen wird. Auch ein vorhandenes Kabelproblem sei noch zu beseitigen. Die diesbezüglichen Arbeiten sollen im Sommer bzw. Herbst 2015 abgeschlossen werden. Der Ausschuss bittet die Stadt Erkrath nach Fertigstellung dieser Arbeiten, die Einhaltung der Geschwindigkeit regelmäßig zu überwachen.

Der Ausschuss bittet das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr um schriftliche Unterrichtung, zu welchen Erkenntnissen die Stadt Erkrath gekommen ist.

16-P-2014-07016-00

Düren
Schulen

Die Offene Ganztagschule (OGS) ist eine Einrichtung der jeweiligen Schule. Es handelt sich dabei nicht lediglich um ein Betreuungs-, sondern um ein Bildungsangebot, das auf das pädagogische Konzept der jeweiligen Schule abgestimmt ist. Vor diesem Hintergrund sollen schulfremde Kinder grundsätzlich nicht in eine OGS aufgenommen werden. Von diesem Grundsatz sind im Einzelfall Ausnahmen möglich, insbesondere wenn ein Kind mangels Angebots nicht in seiner eigenen Schule im offenen Ganztage beschult werden kann. Die Entscheidung hierüber fällt die Schule bzw. der Schulträger, gegebenenfalls unter Einbindung der zuständigen Bezirksregierung.

Im Falle der Kinder des Petenten wurde die gewünschte OGS-Betreuung an der Grundschule Hoven von der Stadt Düren abgelehnt. Maßgeblich für diese Entscheidung war dabei insbesondere der Umstand, dass die Grundschule Hoven einerseits und die von den Kindern des Petenten besuchte Grundschule andererseits über unterschiedliche Schulkonzepte verfügen. Vor dem geschilderten rechtlichen Hintergrund ist die Ablehnung nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich des Wunschs des Petenten nach Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen OGS-Platz ist darauf zu verweisen, dass es bundesgesetzlich nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) Aufgabe der jeweiligen Kommune ist, nach von ihr festzulegenden Kriterien ein bedarfsgerechtes Angebot der Betreuung von Schulkindern bereitzustellen. Zuständig ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. das Jugendamt, doch kann in Nordrhein-Westfalen gemäß § 5 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes diese Aufgabe auch an Schulen erfüllt werden. Nach § 24 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII muss das bereitgestellte Angebot grundsätzlich auch bedarfsgerecht sein. Ein individueller Rechtsanspruch von Erziehungsberechtigten auf einen Ganztagsplatz oder auf eine bestimmte Betreuungsform lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten. Die Einführung eines einklagbaren Anspruchs brächte aus Sicht des Ausschusses unkalkulierbare finanzielle und

planerische Risiken für die Kommunen mit sich.

Das Land unterstützt indes die Kommunen bei der Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Schulkinder vor allem durch die Gewährung von Landeszuschüssen für die außerunterrichtlichen Angebote der OGS sowie durch eine zusätzliche Betreuungspauschale für alternative Angebote, beispielsweise für eine Übermittagbetreuung. Das Land hat bisher alle von den Kommunen beantragten Plätze bewilligen können, so auch zum Schuljahr 2014/2015. Bei der Vergabe von Plätzen kommt es in den Städten und Gemeinden immer wieder zu Wartelisten und Wartezeiten. Soweit möglich, unterstützt die untere Schulaufsicht Eltern, die noch keinen Platz haben finden können. In vielen Fällen lassen sich die Wartelisten abbauen, weil nicht alle Eltern, die für ihre Kinder einen Betreuungsplatz angemeldet haben, diesen dann zu Beginn des Schuljahres auch tatsächlich in Anspruch nehmen.

Zum nächsten Schuljahr werden die auf der Grundschule verbleibenden Kinder des Petenten nach Mitteilung der Bezirksregierung einen OGS-Platz erhalten.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe weiterhin zum Anlass genommen, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wie die von den Kindern des Petenten vormals besuchte Grundschule mit den in der Petition erwähnten auffälligen sexuellen Verhaltensweisen einzelner Schülerinnen und Schüler umgegangen ist. Hierzu wurde mit Vertretern der Schule und der Schulaufsicht ein eingehendes Gespräch geführt. Nach ihrer eigenen Darstellung verfügte die Schule insoweit mangels Erfahrung mit solchen Fällen damals nicht über ein ausgereiftes Konzept bzw. eingespielte Reaktionsmechanismen, so dass eine gewisse Unsicherheit im Umgang mit den Vorfällen bestand. Aus Sicht des Ausschusses waren die Reaktionen der Schule jedoch nicht unangemessen und es kann der Schule keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden.

16-P-2014-07113-00

Minden

Einkommensteuer
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent hat durch die unterlassene Beantwortung von Schreiben der Finanzbehörde und das Nichterscheinen zu Besprechungsterminen bisher jeden Versuch des Finanzamts Minden und des Finanzamts für Steuerfahndung abgelehnt, eine kooperative Klärung der Angelegenheit zu erreichen. Es hätte nahe gelegen, das Finanzamt Minden zeitnah über seine Maßnahmen gegen die von Herrn S. vorgenommenen Internetveröffentlichungen zu informieren (etwa durch die Übersendung von Schreiben an Internetanbieter, mit denen er um die Löschung der Internetseiten bittet und durch die Übersendung der Korrespondenz mit der Staatsanwaltschaft Bielefeld). Tatsächlich hat das Finanzamt Minden erst durch die Stellungnahme des Justizministeriums umfassende Kenntnis von der Angelegenheit erlangt.

Dem Petenten ist daher zu raten, den unmittelbaren Kontakt zum Finanzamt Minden zu suchen und zu einer Klärung des Sachverhalts beizutragen. Sofern der Petent einen Escort-Service betrieben hat, hat er die Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2012 und 2013 nachzureichen. Der von ihm gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2012 eingelegte Einspruch ist unzulässig, weil er nach der einmonatigen Einspruchsfrist beim Finanzamt Minden eingegangen ist. Dies ist im Ergebnis jedoch unerheblich, weil der Bescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht und folglich verfahrensrechtlich noch uneingeschränkt änderbar ist. Gleiches gilt für den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2013.

Weiter hat der Petitionsausschuss von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bielefeld die Ermittlungen in dem Verfahren 201 Js 1223/13 unter Verweis auf den Privatklageweg eingestellt und der Generalstaatsanwalt in Hamm die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten mit Bescheid vom 27.02.2014 zurückgewiesen hat. Er hat sich darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft in dem Ermittlungsverfahren 201 J 632/14 die zunächst eingestellten Ermittlungen zwischenzeitlich wieder aufgenommen hat. Der Petition ist insoweit entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-07153-01

Köln
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Folgeeingabe des Petenten unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden.

Die weiteren Petitionsinhalte waren bereits Gegenstand einer Beschwerde bzw. der Petition Nr. 16-P-2014-07153-00 und eines vor dem Oberverwaltungsgerichts (OVG) anhängigen Klageverfahrens. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das OVG am 03.02.2015 die Berufung des Petenten zurückgewiesen hat.

Aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2014-07332-01

Essen
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe der Petentin unterrichtet.

Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Das Vorgehen des Schulamts für die Stadt Essen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beihilfestelle hat die strittigen Gebührensatzungen zutreffend als nicht beihilfefähig anerkannt. Auch war die Beihilfestelle entgegen der Auffassung der Petentin nicht verpflichtet, ihr die Kontaktdaten der begutachtenden Fachärztin mitzuteilen. Bei den fachärztlichen Stellungnahmen handelt es sich um interne Verwaltungsvorgänge, die die bescheidende Amtsperson in die Lage einer rechtlich und medizinisch zutreffenden Entscheidung versetzen soll.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.02.2015.

16-P-2014-07440-00

Senden
Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die für die Bauvorhaben auf den Flurstücken 702 und 1320 erteilten Baugenehmigungen nicht zu beanstanden sind. Die Vorhaben waren mit den jeweils geltenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften vereinbar und konnten daher genehmigt werden. Sie bedurften auch keiner Einwilligung des Petenten. Der unteren Bauaufsichtsbehörde liegen im Übrigen keine Erkenntnisse über eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung der auf dem Flurstück 702 vorhandenen Garagen vor.

Ebenso hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass die Grenzbebauung auf dem Flurstück 833 die nach den Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen zulässige Gesamtlänge der Bebauung an einer Nachbargrenze überschreitet. Die untere Bauaufsichtsbehörde beabsichtigt, diesbezüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über die bauaufsichtlichen Maßnahmen zu unterrichten.

16-P-2014-07468-00

Bremen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass für die zurückliegenden Jahre die Datenbestände der zu veröffentlichenden Daten zu den Gesamtausgaben, den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und den durchschnittlichen Ausgaben für die Leistung je geförderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen für die zugelassenen kommunalen Träger (zKT) im Sinne des § 54 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) in Verbindung mit § 11 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) nicht mehr rekonstruierbar sind.

Die unterbliebene bzw. unvollständige Abbildung der Eingliederungsbilanzen im Bereich der zKT war zunächst auf die fehlende Rechtsgrundlage zurückzuführen. Für die Jahre 2005 und 2006 war die in § 54 SGB II

vorgesehene Verpflichtung zur Erstellung der Eingliederungsbilanzen nur für die Arbeitsagenturen und damit nur für die gemeinsamen Einrichtungen und nicht für auch für die zKT vorgesehen. Aufgrund fehlender Plausibilität konnten im Jahr 2007 die Ist-Ausgaben der zKT nicht veröffentlicht werden. Daher wurde in Tabelle 1 der Eingliederungsbilanz für 2007 der Hinweis aufgenommen, dass von einer Veröffentlichung abgesehen wird.

Das XSozialschema in der Version 3.0 sieht seit April 2011 eine differenzierte Lieferung der Jahresausgaben zu einzelnen Förderinstrumenten vor. Seit 2012 ist die Lieferung verpflichtend. Jedoch ist eine Übermittlung der Ausgaben für alle Förderarten nicht vorgesehen, so dass die Detailtiefe der vom Petenten eingeforderten Tabellen bei den zKT immer geringer sein wird als bei den gemeinsamen Einrichtungen. Dies liegt an der Datenerhebung. Das vorgenannte Schema sieht in Modul 14 die Ausweisung der Förderkosten pro erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Monat vor. Nimmt der Hilfebedürftige an einer Gruppenmaßnahme teil, die nicht teilnehmerscharf abgerechnet wird, können auch keine validen Förderkosten übermittelt werden.

Im Übrigen hat sich die Datenqualität für die zKT in den letzten Jahren kontinuierlich und erheblich verbessert. So wurden für das Jahr 2013 von etwas mehr als 70 Prozent der Träger vollständige Daten geliefert. Für Nordrhein-Westfalen haben 13 von 18 zKT vollständige und plausible Daten gemeldet.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-07532-00

Brilon
Berufsbildung
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Petentin hat dem Grunde nach während des Anerkennungspraktikums Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) hat sie aber über

die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Nach der vorgenannten Vorschrift können Leistungen als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet. Davon wurde bei ihr ausgegangen. Die Gewährung liegt im Ermessen des Leistungsträgers. Dieses hat der Leistungsträger zugunsten der Petentin fehlerfrei ausgeübt. Weitere Leistungen oder eine Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss kommen nicht in Betracht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-07542-00

Meerbusch
Rechtspflege
Polizei

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen in Frage zu stellen, zu kritisieren oder gar aufzuheben. Von daher kann der Ausschuss nur zur Kenntnis nehmen, dass der Petent nach wie vor bestreitet, dass Wort „Behördendeko“ verwendet zu haben. Auch kann der Petitionsausschuss nicht hinterfragen, ob dieses Wort im einschlägigen Kontext als Beleidigung im Sinne des Strafgesetzbuchs zu werten und ob die Tagessatzhöhe, zu der der Petent verurteilt wurde, angemessen ist.

Der Ausschuss verweist den Petenten insofern auf das mit ihm im Landtag geführte Gespräch, bei dem diese Problematik ausführlich erörtert wurde.

Die gerichtlich festgestellte „prozessuale Wahrheit“ hinsichtlich der Verwendung des Wortes „Behördendeko“ bezieht sich indes nicht auf die unmittelbare „Vorgeschichte“ dieser Äußerung, so dass der Petitionsausschuss durch Artikel 97 des Grundgesetzes nicht prinzipiell gehindert ist, den Vorwürfen des Petenten gegenüber den beiden Polizistinnen nachzugehen. Der Ausschuss sieht sich jedoch der Schwierigkeit gegenüber, dass hierzu widerstreitende

Aussagen vorliegen, die es ihm nicht erlauben, sich positiv von der Richtigkeit des vom Petenten geschilderten Sachverhalts zu überzeugen, auch wenn aus seiner Sicht diese Schilderung für sich genommen durchaus glaubhaft ist.

Unabhängig davon bleibt als kritikwürdig festzuhalten, dass der Antrag des Petenten auf Übersendung einer Aktenabschrift gemäß Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts aufgrund eines Versehens zunächst nicht beschieden wurde. Den genauen Inhalt des Vorwurfs hat der Petent auf diese Weise erst durch fernmündliche Nachfrage erfahren. Wenn auch die Akten keinen weiteren strafrechtlichen Vorwurf enthielten, wäre die Kenntnis des gesamten Anzeigeninhalts für eine sachgemäße Verteidigung des Petenten gleichwohl förderlich gewesen, da die rechtliche Bewertung gerade einer Beleidigung vielfach in hohem Maße kontextbezogen ist.

Sofern eine der beiden „geschädigten“ Polizistinnen „ihre“ gemeinsam mit ihrer Kollegin erstattete Anzeige selbst aufgenommen hat, liegt hierin kein Grund zur Kritik. Vielmehr ist ein solches Vorgehen zweckmäßig und üblich; die eigentliche Sachbearbeitung der Anzeige erfolgt in diesen Fällen nicht durch den betroffenen Beamten oder die betroffene Beamtin selbst.

16-P-2014-07589-00

Sundern

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Herr H. ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und strebt mit der Petition einen Aufenthaltstitel und die Erlaubnis, eine Ausbildung anzufangen, an.

In Betracht kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes. Ein entsprechender Antrag wurde bereits am 18.08.2011 gestellt. Voraussetzung für die Erteilung ist jedoch, dass Herr H. seine tatsächliche Identität offenbart und seine Passpflicht erfüllt. Dies bedeutet, dass er keinen Titel erhalten kann, solange die Abschiebung aufgrund falscher Angaben oder aufgrund einer Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Aus demselben Grund kann auch keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden.

Ob sich dies durch das auf Bundesebene im Verfahren befindliche Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung möglicherweise ändert, bleibt abzuwarten. Zumindest hat der Bundesrat mit seinem Beschluss zum Entwurf des vorgenannten Gesetzes - siehe Bundestags-Drucksache 18/4097, S. 110 - eine Ergänzung des § 33 der Beschäftigungsverordnung gefordert. Damit würde das Beschäftigungsverbot nicht für jugendliche oder heranwachsende geduldete Ausländerinnen und Ausländer gelten. Das wird damit begründet, dass Jugendliche sich bei der Passbeschaffung im Interessenkonflikt zwischen der Aufdeckung der Täuschungshandlung ihrer Eltern und dem Erfüllen der eigenen Mitwirkungspflicht befinden und sich aus persönlichen Gründen in der Regel gegen ihre rechtliche Verpflichtung zur zumutbaren Mitwirkung entscheiden.

Der Ausländerbehörde wird empfohlen, den Ausgang des Gesetzesverfahrens abzuwarten und die Entscheidung über den Aufenthaltstitel zurückzustellen.

Dem Petenten ist es unbenommen, vorab durch Klärung seiner Identität die Passpflicht zu erfüllen und damit eine positive Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zu ermöglichen.

16-P-2014-07595-00

Düsseldorf

Erschließung

Der Ausbau der Erschließung „Am Steinwerth“ ist im Rahmen des Zulässigen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs hinter den Festsetzungen des Bebauungsplans zurückgeblieben. Die Petenten sind durch die Entscheidung der Stadt Duisburg, die südliche Stichstraße nicht auszubauen, nicht benachteiligt, da die beabsichtigte Erschließungswirkung des Bebauungsplans, wie durch die verwirklichte Bebauung auf dem Flurstück 104 erkennbar, gegeben ist.

Dass die Petenten Teile ihres Grundstücks verpachten, ist eine zivilrechtliche Angelegenheit, die das Innenverhältnis zwischen Nutzer und Petenten betrifft.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen,

Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr)
Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07613-01

Hückeswagen
Sozialhilfe

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, über seinen Beschluss vom 09.12.2014 hinausgehend im Sinne des Anliegens der Petentin tätig zu werden. Da es die Petentin für ungerechtfertigt hält, dass die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden, steht es ihr frei, ihr Anliegen auf dem zivilrechtlichen Klageweg weiter zu verfolgen.

16-P-2014-07760-00

Marienheide
Besoldung der Beamten

Die beihilferechtliche Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) hinsichtlich einer Kostenerstattung für den zweiten Aufenthalt der Petentin in der Klinik Schloss Warnsdorf entspricht den Bestimmungen der Beihilfenverordnung (BVO). Gleichwohl kann es aus Sicht des Ausschusses nicht befriedigen, wenn aufgrund dieser Festsetzung Kosten in Höhe von 3.500 Euro von der Petentin selbst getragen werden müssen.

Nach Einschätzung des Ausschusses ist für diese Finanzierungslücke jedenfalls weit überwiegend das LBV verantwortlich. Dieses hatte bei dem ersten Aufenthalt der Petentin in Warnsdorf die Beihilfe unrichtig - nämlich zu hoch - festgesetzt. Da auf eine Rückforderung der Überzahlung verzichtet wurde, hat die Petentin durch diesen Fehler zunächst keinen finanziellen Schaden erlitten. Vor dem geschilderten Hintergrund bestand jedoch, als für die weitere Therapie aus naheliegenden Gründen wiederum die Klinik in Warnsdorf ins Auge gefasst wurde und das LBV die Rechtslage nach der BVO nunmehr zutreffend erfasst hatte, unter Ingerenzgesichtspunkten die Pflicht, die Petentin auf den früheren Irrtum und auf den nunmehr geringeren Erstattungsumfang hinzuweisen. Angesichts des dem LBV bekannten Erschöpfungszustands der Petentin hätte dieses dabei Sorge tragen müssen, die Information so zu übermitteln, dass die Petentin sie trotz ihrer damaligen Einschränkungen angemessen verarbeiten

konnte. Dies ist offenkundig nur unzureichend geschehen; es gab lediglich einen telefonischen Hinweis, den die Petentin nach ihrem eigenen Bekunden, an dessen Glaubhaftigkeit der Ausschuss keinen Zweifel hegt, nicht verstanden hat. Offenkundig hat sich die Beihilfestelle auch nicht vergewissert, ob die Auskunft und deren Tragweite von der Petentin erfasst wurden.

Sofern die Petentin versichert, sie hätte bei rechtzeitigem deutlichem Hinweis auf den erhöhten Selbstbehalt aufgrund ihrer finanziellen Situation eine andere Klinik aufgesucht, bei der es zu einer höheren Erstattung gekommen wäre, ist dies plausibel und begründet eine Kausalität der Versäumnisse des LBV für den bei der Petentin eingetretenen Vermögensschaden. Dieser besteht in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Selbstbehalt und demjenigen, der ihr bei einer anderen Klinik verblieben wäre. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Finanzministerium), eine erneute Entscheidung zu veranlassen, die diesem Gesichtspunkt Rechnung trägt. Hierüber soll die Landesregierung anschließend binnen längstens drei Monaten berichten.

Die Petition bietet darüber hinaus Anlass zu der Bemerkung, dass auch aus dem Bewilligungsbescheid für einen nicht im Beihilferecht spezialisierten Durchschnittsadressaten nicht andeutungsweise hervorgeht, dass die gewährte Bewilligung lediglich einen relativ geringen Teil der Kosten abdeckt und ein - aus Sicht der Antragstellerin unvorhergesehen - hoher Eigenanteil verbleibt, der bei der Option für eine andere Klinik vermeidbar wäre. Aus Sicht des Ausschusses dürfen die Anforderungen an die Beihilfebescheide zwar nicht überspannt werden; andererseits darf der Hinweis auf ein „Massengeschäft“ auch nicht dazu führen, dass die Bescheide nur noch Eingeweihten verständlich sind und dem Antragsteller wesentliche Informationen vorenthalten werden.

16-P-2014-07772-00

Leverkusen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen und Vorgehensweise des Jobcenters Leverkusen nicht zu beanstanden sind.

Eine Umzugszusicherung nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs kann sich nur auf ein konkretes Wohnungsangebot beziehen, welches die Petentin erst am 14.07.2014 vorgelegt hatte, nachdem die Mutter bereits verstorben war und damit der Grund für den Umzug weggefallen ist. Somit konnte keine Zusicherung erfolgen.

Der Petentin droht keine Obdachlosigkeit. Das Jobcenter ist bemüht, den Umzugswunsch der Petentin im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu unterstützen.

Im Übrigen hat der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und den Bundesländern keine Möglichkeit, die Vorgehensweise des Jobcenters zu prüfen.

16-P-2014-07838-00

Gütersloh
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt, dass die im Rahmen der Eingliederungshilfe möglichen Hilfebedarfe für Familienheimfahrten von der Petentin in vollem Umfang ausgeschöpft werden und die Entscheidung und Verfahrensweise des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Ebenso hat der Petitionsausschuss in Erfahrung gebracht, dass die Petentin für die Jahre 2005 bis 2012 keinen Antrag auf Kostenerstattung für die selbst durchgeführten Familienheimfahrten eingereicht hat. Die Erstattung dieser Kosten ist nur auf Antrag möglich. Sofern die Petentin die jeweiligen Heimfahrten glaubhaft machen kann, wird der LWL die Kostenerstattung für die zurückliegenden Jahre gewähren und die Petentin bei der Ermittlung der entsprechenden Daten unterstützen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss der Petentin, sich mit dem LWL in Verbindung zu setzen und sich dort beraten zu lassen.

16-P-2014-07864-00

Essen
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Ausländerbehörde bereit ist, der Petentin nach Vorlage eines gültigen bosnischen Nationalpasses, sowie eines Nachweises über die dauerhafte Sicherung des Lebensunterhalts, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Dem Wunsch der Petentin ist damit entsprochen.

16-P-2014-07899-00

Bonn
Rundfunk und Fernsehen

Die Petentin wird rückwirkend ab März 2014 bis einschließlich Juni 2015 von der Rundfunkbeitragspflicht befreit. Ihrem Anliegen ist damit entsprochen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, rechtzeitig vor Ablauf der Befreiung bei dem Jobcenter Bonn einen neuen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zu stellen und prüfen zu lassen, ob ein ergänzender Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Darüber hinaus wird ihr empfohlen, gleichzeitig eine Kopie dieses Antrags mit einem Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht an den Beitragsservice zu übersenden und darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung des Jobcenters Bonn zu gegebener Zeit nachgereicht wird.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.02.2015.

16-P-2014-08014-00

Bornheim
Behördenaufbau
Polizei

Der Petitionsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt, dass sich keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenwahrnehmung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben haben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-08126-00

Soest

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hält es grundsätzlich für nicht zu beanstanden, wenn bei lebensjüngeren Polizeibeamten, die aus polizeiärztlicher Sicht nicht mehr polizeidienstfähig sind, regelmäßig nicht von der Möglichkeit einer Rechtsfolgenbeschränkung gemäß § 116 Abs. 1, 2. Halbsatz des Landesbeamtengesetzes Gebrauch gemacht wird. Vielmehr stellt in solchen Konstellationen zumeist das Angebot eines Laufbahnwechsels eine angemessene und zumutbare Alternative zur Vermeidung einer vorzeitigen Zurruesetzung dar. Der Ausschuss erkennt ausdrücklich an, dass die Funktionsfähigkeit einer Polizeibehörde in Frage gestellt wird, wenn in größerem Umfang nicht umfassend polizeidiensttaugliche Beamtinnen und Beamte eingesetzt werden.

Der dargestellte Grundsatz enthebt die Behörde indes nicht von der Aufgabe, in jedem Einzelfall die sozialen Belange des betroffenen Beamten und die konkreten dienstlichen Erfordernisse der Behörde miteinander abzuwägen. Dies ist im vorliegenden Fall aus Sicht des Ausschusses noch nicht in ausreichendem Maße geschehen.

Der Petent hat diverse Funktionen bei der Kreispolizeibehörde Soest benannt, die aus seiner Sicht für ihn trotz seiner Einschränkungen in Frage kommen. Namentlich seien dies die Funktionen eines Sachbearbeiters im Verkehrskommissariat, eines Sachbearbeiters im Regionalkommissariat, eines Sachbearbeiters bei ZA 31 (Zentrale Aufgaben, IT- Sicherheit), eines Verkehrssicherheitsberaters, eines Einstellungsberaters (gegebenenfalls in Kombination mit einer anderen Aufgabe) sowie sämtlicher Führungsstellen bei der Kriminalpolizei, bei der Verkehrsdirektion sowie bei der Gefahrenabwehr.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) um einen ergänzenden Bericht binnen sechs Wochen, ob und gegebenenfalls welche dienstlichen Belange einer Verwendung des Petenten in einer der von ihm genannten Funktionen entgegenstehen. Dabei kann nach

Auffassung des Ausschusses das polizeiärztliche Gutachten vom 11.02.2015, welches die allgemeine Dienstfähigkeit des Petenten bejaht, nicht dahingehend verstanden werden, dass sich die Verwendungseinschränkung für „Tätigkeiten mit besonderen psychischen Belastungen“ auf jede Form von Zeit- bzw. Vorgangsdruck bezieht. Vielmehr legt die auf Seite vier des Gutachtens zitierte Formulierung aus dem Auftragschreiben nahe, dass hiermit lediglich Fälle „des zeitkritischen Bedarfs nach weitreichenden Entscheidungen“ angesprochen sind, bei denen allein eine vergleichbare Belastung wie bei Todes- oder Sexualermittlungen vorstellbar wäre.

Sofern sich dienstliche Belange ergeben, die gegen eine Verwendung des Petenten auf den genannten Positionen sprechen, sind diese mit den geltend gemachten sozialen Gesichtspunkten abzuwägen.

Sollte auch nach erneuter Prüfung eine Rechtsfolgenbeschränkung nicht in Betracht kommen, bittet der Petitionsausschuss das MIK und die Kreispolizeibehörde, den dann anstehenden Laufbahnwechsel gemeinsam mit dem Petenten so zu gestalten, dass der Erkrankung seiner Ehefrau – insbesondere in Bezug auf örtliche Stabilität – Rechnung getragen wird. Der Ausschuss erkennt an, dass die Bereitschaft hierzu bereits bekundet wurde.

Bezüglich der Anerkennung eines Dienstunfalls aus dem Jahr 1994 spricht der Ausschuss wegen der diesbezüglichen Ausschlussfristen des Landesbeamtensversorgungsgesetzes keine Empfehlung aus.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2014-08130-00

Elsdorf

Erschließung Straßenbau

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) sollen Erschließungsanlagen entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs (kostengünstig) hergestellt werden und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. Laut Feststellungen der Stadt Elsdorf erfüllt die hier in Rede stehende Straße die Mindestbedingungen für eine Benutzbarkeit. Auch ein Eingreifen aufgrund mangelnder Verkehrssicherheit wird

seitens der Straßenaufsichtsbehörde derzeit nicht als erforderlich angesehen. Solange die Baustraße eine gefahrlose und funktionsfähige Erschließung gewährleistet, ist ein Anspruch der Grundstückseigentümer auf lediglich den Ausbau einer neuen Schwarzdecke nicht ersichtlich.

Ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch auf endgültigen Straßenausbau zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht grundsätzlich nicht. Nunmehr hat die Stadt aber beschlossen, auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplans Nr. 42 ein Enteignungsverfahren zum Enterben des noch erforderlichen Straßenlandes einzuleiten. Außerdem soll das Bauleitplanverfahren weitergeführt werden. In zeitlicher Hinsicht ist die Inkraftsetzung des Bebauungsplans Nr. 108 allerdings ungewiss. Die Stadt handelt hier als Trägerin der Planungshoheit in eigener Verantwortung.

Für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage wird die Stadt dann nach den Vorschriften des BauGB nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sein, Erschließungsbeiträge von den Grundstückseigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu erheben.

Bezüglich der illegalen Grundstücksnutzungen wird das ordnungsbehördliche Verfahren durch die Stadt als untere Bauaufsichtsbehörde wieder aufgenommen. Hierbei ist unter anderem auch die von den Petenten bemängelte Verschlechterung des Straßenzustands durch schweren Lieferverkehr aufgrund ungenehmigter Nutzungen in den Blick zu nehmen.

16-P-2014-08136-00

Bottrop

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Bearbeitung von Steuererklärungen erfolgt in den Finanzämtern ohne Unterscheidung, ob die Steuererklärungen per Elster online abgegeben werden oder nicht.

Eine schnellere Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen bei der Abgabe im Elster-Verfahren, die früher möglich und zugesagt war, ist im Hinblick auf die Vielzahl der Online-Steuererklärungen nicht mehr möglich. Eine solche Bevorzugung würde zudem diejenigen Steuerbürger benachteiligen, die aufgrund ihrer individuellen Situation nicht in der Lage sind, am Elster-Verfahren teilzunehmen.

Dass sich im Fall des Petenten eine Bearbeitungszeit von mehr als fünf Monaten ergeben hat, ist bedauerlich.

Die Verzögerung lag insbesondere an der Erkrankung der für den Petenten zuständigen Bediensteten. Die Dauer der Erkrankung war zunächst nicht absehbar. Um den Arbeitsausfall auszugleichen, wurden dem betreffenden Veranlagungsbezirk im Laufe des Jahres zwei weitere Bedienstete zugeordnet.

Im Übrigen hat der Petitionsausschuss davon Kenntnis genommen, das die Bediensteten im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit Überstunden ableisten können, um urlaubs- und krankheitsbedingte Engpässe auszugleichen. Zudem hat der Vorsteher des Finanzamts die Möglichkeit, Überstunden anzuordnen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2014-08143-00

Kaarst

Rundfunk und Fernsehen

Datenschutz

Herr R. möchte mit seiner Eingabe erreichen, dass in Sendungen des öffentlichen Rundfunk und Fernsehens, beispielsweise der Sendung „Tiere suchen ein Zuhause“ Hinweise auf die Möglichkeiten zur Diskussion von Themen auf Facebook unterbunden und eindeutige Warnhinweise in Bezug auf den Datenschutz eingeblendet werden.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien - MBEM) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der MBEM vom 09.03.2015, von der Herr R. eine Kopie erhält, ist die Vorgehensweise des WDR nicht zu beanstanden. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen sind nicht ersichtlich. Seinem Anliegen kann daher nicht entsprochen werden.

16-P-2014-08403-00

Herzogenrath

Ausländerrecht

Die Petenten reisten am 15.04.2014 mit gültigem Besuchsvisum zu ihrer Tochter in das Bundesgebiet ein. Aufgrund der seinerzeit

durch Attest nachgewiesenen Erkrankung und Pflegebedürftigkeit des Schwiegersohns und des Wunschs, die Tochter als Mutter eines Säuglings bei der Pflege ihres Mannes zu unterstützen, wurden die Visa durch die Ausländerbehörde Aachen bis zum 11.10.2014 verlängert.

Anlässlich einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde am 17.09.2014 äußerten sie den Wunsch, noch länger bei ihrer Tochter bleiben zu können.

Wegen der vorgetragenen zielstaatsbezogenen Rückkehrhindernisse informierte die Ausländerbehörde über die Möglichkeit der Prüfung dieses Vortrags im Rahmen eines Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Eine weitere Vorsprache bei der Ausländerbehörde bezüglich eines Aufenthaltstitels erfolgte nicht. Unterlagen zur etwaig andauernden Erkrankung des Schwiegersohns wurden ebenfalls nicht vorgelegt. Auch ein Asylantrag wurde nicht gestellt.

Die Ausländerbehörde ist bereit zu prüfen, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes in Betracht kommt. Danach kann einem Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Dies könnte der Fall sein, wenn z. B. die für die seinerzeitige Verlängerung des Besuchvisums geltend gemachte Erkrankung des Schwiegersohnes weiter andauern sollte. Dies muss von den Petenten anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden.

Den Petenten wird anheimgestellt, durch Überlassen von geeigneten Unterlagen an der Prüfung mitzuwirken.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-08417-00

Wuppertal

Besoldung der Beamten

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Anliegen des Petenten durch die Einführung einer Sonderlaufbahn für die Beamtinnen und Beamten des mittleren

Dienstes der Arbeitsschutzverwaltung in 2015 teilweise entsprochen wird.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 30.01.2015.

16-P-2014-08423-00

Hamm

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich im Fall des Petenten über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Danach hat der Petent mit Schreiben vom 09.07.2013 die Feststellung von Abschiebeverboten hinsichtlich des Heimatlands beantragt. Die Ausländerbehörde legte diesen Antrag zuständigkeitshalber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor. Nach Mitteilung des Bundesamts ist der vorgetragene Sachverhalt im Rahmen eines Antrags auf internationalen Schutz geltend zu machen. Dieser Antrag ist grundsätzlich persönlich beim Bundesamt zu stellen und kann nur in den im Gesetz geregelten Fällen ausnahmsweise schriftlich gestellt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens entscheidet die zuständige Außenstelle des Bundesamts auch über das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebeverbote.

Da dem Petenten die Vorgehensweise bekannt ist und er einen diesbezüglichen Antrag bisher nicht gestellt hat, kann ihm nur empfohlen werden, einen Antrag auf internationalen Schutz beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-08430-00

Hamm

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn L. und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Eingaben des Petenten im Hinblick auf das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Arnberg durch die damit befassten Stellen

abschließend bearbeitet wurden und der Petent über das Ergebnis der Überprüfung in Kenntnis gesetzt wurde. Zudem hat er von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der Generalstaatsanwalt in Hamm die Beschwerde des Petenten gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Arnsberg zurückgewiesen hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08449-00

Neuss

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Forderung der Petentin nach einem Einschreiten der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreises-Neuss (UIB) hinsichtlich des Baulärms ist nachgekommen worden.

Es ist nachgewiesen worden, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Umfeld der Wohnung der Petentin eingehalten werden. Seitens der UIB war daher nichts zu veranlassen. Die Petentin ist über die Ermittlungsergebnisse nebst Rechtsgrundlagen informiert worden. Die Baumaßnahmen sind inzwischen beendet.

Hinsichtlich des Einsatzes von Gartengeräten kann es bei sehr lauten Geräten wie zum Beispiel einer Kettensäge zu Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte kommen. Nach den vorliegenden Berichten ist die Information der Petentin vom Ordnungsamt der Stadt Neuss nicht in der erforderlichen Tiefe erfolgt.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 18.03.2015 und der dazugehörigen Anlagen.

16-P-2014-08451-00

Wuppertal

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Das Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Stadt Wuppertal im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) bedarf der Flächennutzungsplan (FNP) der Genehmigung der Bezirksregierung. Bauleitpläne sind nur zu

beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem BauGB oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen.

Die Stadt Wuppertal bereitet derzeit den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1202 und die 90. Änderung des Flächennutzungsplans vor, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einrichtungshauses zu schaffen. Innerhalb dieser Verfahren sind bislang die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend der Vorgaben des BauGB durchgeführt worden. Der interessierten Öffentlichkeit sind bisher nur die Grundzüge der Vorhabenplanung sowie die ersten gutachterlichen Erkenntnisse hierzu vorgestellt und erläutert worden.

Die noch nicht vorliegenden erforderlichen Gutachten zu den Problemstellungen Einzelhandel, Verkehr, Lärm, Lufthygiene, Natur und Umwelt sind abzuwarten. Für den Petenten besteht im Rahmen der noch durchzuführenden Offenlage die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der dann auch ausliegenden Gutachten seine Einwände gegen die Planung vorzubringen. Die Stadt Wuppertal hat die in das Verfahren eingebrachten Belange in die Abwägung einzustellen. Außerdem ist die beabsichtigte 90. FNP-Änderung der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Im Rahmen der dann stattfindenden Prüfung werden alle maßgeblichen Aspekte der Auswirkungen des neuen Einrichtungshauses auf die Umgebung zu prüfen sein.

Der bisherige Ablauf der Bauleitplanverfahren ist nicht zu bestanden.

16-P-2014-08454-00

Aachen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu

nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss ist über den Inhalt und Verlauf der Strafsache des Petenten bei dem Amtsgericht Aachen und bei dem Landgericht Aachen unterrichtet. Die Rechtsmittel des Petenten waren erfolglos.

Unregelmäßigkeiten haben sich nicht ergeben. Der durch einen Pflichtverteidiger vor Gericht vertretene Petent war entgegen seiner Darstellung nicht an seiner Verteidigung gehindert. Die Behauptung einer ihm vorenthaltenen gerichtlichen Entscheidung oder sonstigen Verletzung seiner Verfahrensrechte hat sich nicht bestätigt.

Soweit der Petent Anzeigerstatter in den strafrechtlichen Ermittlungsverfahren 703 Js 878/13, 804 Js 323/14, 804 Js 441/14, 804 UJs 491/14 und 804 Js 433/14 bei der Staatsanwaltschaft Aachen war, hat die Überprüfung seines Vorbringens keine Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten ergeben. Über die Zurückweisung seiner Strafverfolgungsbegehren wurde der Petent durch schriftliche Bescheide der Staatsanwaltschaft Aachen bzw. der im Beschwerdeweg befassten Generalstaatsanwaltschaft in Köln unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat von den Entscheidungsgründen in den genannten Ermittlungsverfahren Kenntnis genommen.

Auf die Nachtragseingabe vom 29.01.2015 hat die Landesregierung (Justizministerium) eine ergänzende Prüfung veranlasst. Der Petent hat insofern von der zuständigen Stelle weiteren Bescheid erhalten, über den sich der Ausschuss unterrichtet hat.

16-P-2014-08455-00

Duisburg

Arbeitsförderung

Der Petent als Vermieter der leistungsberechtigten Frau M. und ihrer Familie hat keine Vollmacht der Leistungsberechtigten vorgelegt. Ebenso haben diese keine schriftliche Einwilligung bezüglich der Auskunftserteilung an den Petenten im Sinne der Vorschriften des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs erteilt. Daher können ihm im Detail keine Auskünfte erteilt werden. Der Vermieter ist gegenüber dem Jobcenter nicht antragsberechtigt. Er hat durch Abschluss eines Mietverhältnisses lediglich ein Rechtsverhältnis zu seinen Mietern. Nach den

Vorschriften des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs hat das Jobcenter das Sozialgeheimnis zu wahren.

Das Jobcenter hat die Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Leistungsberechtigten in der Höhe berücksichtigt, die den jeweiligen Angaben des Petenten entsprachen und die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich waren. Soweit Änderungen eintraten bzw. bekannt wurden, reagierte das Jobcenter entsprechend. Geringe Abweichungen in den Berechnungen wurden korrigiert und die Bearbeitung eines offenen Antrags nachgeholt. Die im Mietvertrag vereinbarten Kosten wurden nach Vorliegen der neuen Erkenntnisse rückwirkend ab 01.07.2014 berücksichtigt.

Sofern das Jobcenter Erkenntnisse hat, dass Zweifel an den Angaben der Beteiligten zu den Miet- und Wohnverhältnissen in der Vergangenheit bestehen, ist es berechtigt und verpflichtet, die Sachlage auch für die Vergangenheit umfassend aufzuklären. In diesem Sinne ist eine Aufforderung an die Leistungsberechtigten nicht zu beanstanden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Petitionsausschuss aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen vorliegend nur den Themenbereich Bedarf für Unterkunft und Heizung überprüfen kann. Soweit sich der Petent gegen die Leistungs- und Einkommensberechnung des Jobcenters wendet, wird ihm empfohlen, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

16-P-2014-08464-00

Witten

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Rahmen der erneuten Petition wurde deutlich, dass sich der Sohn der Petentin nach Unterbrechung der derzeitigen stationären Unterbringung nur schwer auf die ihm angebotenen Hilfen einlassen kann und sich in einem massiven Loyalitätskonflikt befindet. Der Petentin wurde mit Beschluss des Familiengerichts vom 16.04.2014 u. a. die Gesundheitsfürsorge als auch das

Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihren Sohn entzogen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, bereits ergangene gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen. Der Petitionsausschuss hat jedoch Kenntnis erhalten, dass die erforderlichen Untersuchungen zur Feststellung des Gesundheitsstatus des Jungen veranlasst wurden.

Sofern es der Petentin gelingt, die derzeitige Unterbringung ihres Kindes positiv zu begleiten, könnte ihm die Integration in der derzeitigen Einrichtung erleichtert und die Belastung durch den eingetretenen Loyalitätskonflikt gemindert werden.

16-P-2014-08481-00

Dortmund

Ausländerrecht

Die Petentin ist zum Ehegattennachzug nach Deutschland eingereist. Nach der Scheidung von ihrem deutschen Ehemann wurde mit Ordnungsverfügung vom 20.12.2013 eine Verlängerung als eigenständiges Aufenthaltsrecht abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus einem anderen Zweck nicht vorliegen. Die Petentin erfüllt weder die Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis, noch ist sie in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Der Lebensunterhalt wird durch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sichergestellt. Sie ist verpflichtet, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Zurzeit werden sie und ihr Sohn noch zur Beschaffung von Heimreisedokumenten geduldet.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Ausländerbehörde hat die Petentin sowohl Klage erhoben, als auch einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurde abgelehnt. Die Entscheidung über die Klage steht noch aus.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2014-08505-00

Köln

Beförderung von Personen

Der Petent ist Inhaber eines Aktiv60Ticket-Abonnements. Dieses Ticket ist nicht personenbezogen und kann daher übertragen werden. Da der Petent es nach eigenen Angaben versäumt hatte, sein zum Monatsende September ungültiges Ticket gegen das ihm übersandte neue Ticket in seinem Portemonnaie auszutauschen, wurde er bei einer Fahrscheinkontrolle am 02.10.2014 in der S-Bahn im Raum Köln ohne gültiges Ticket angetroffen. Daraufhin hat der Kontrolleur ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 40,00 Euro erhoben.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ist eine durch die allgemeinen Beförderungsbestimmungen im Beförderungsvertrag zwischen Fahrgast und Verkehrsunternehmen verankerte Vertragsstrafe. Es ist bei übertragbaren Zeittickets wie dem Aktiv60Ticket im VRS auch dann zu zahlen, wenn der Fahrgast zwar den entsprechenden Fahrausweis besitzt, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht vorzeigen kann. Auf eine Reduktion auf eine Verwaltungsgebühr von 7,00 Euro, wie bei nicht übertragbaren Tickets möglich, hat der Petent dabei keinen Anspruch. So hätte sein übertragbares Ticket potentiell gleichzeitig von einem Dritten genutzt werden können, ohne dass dies dem Petenten konkret vorgeworfen würde.

Die unterschiedlichen Regelungen sind rechtlich nicht zu beanstanden, so dass der Petitionsausschuss keine Möglichkeit sieht, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2014-08521-00

Mainz

Sozialhilfe

Der Petent beklagt die Heranziehung zum Unterhalt für seine Mutter, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhält.

Der Landschaftsverband Rheinland als zuständiger Träger der Sozialhilfe ist durch die

Gewährung von Sozialhilfe an die Mutter des Petenten kraft Gesetzes Gläubiger möglicher Unterhaltsforderungen gegenüber unterhaltsverpflichteten Angehörigen geworden. Hierbei hat der Landschaftsverband Rheinland zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger auf Verwandte in gerader Linie und ersten Grades beschränkt ist. Nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften sind insbesondere Kinder und Eltern wechselseitig zum Unterhalt verpflichtet. Der Petent zählt somit zum Kreis der Unterhaltspflichtigen.

Das Vorliegen unbilliger Härten oder Verwirkungstatbeständen, die einen Unterhaltsanspruch gänzlich ausschließen würden, wurden vom Träger der Sozialhilfe geprüft, sind aber im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Dies wurde dem Petenten mitgeteilt.

Aufgrund der Einlassungen des Petenten zu seinem verringerten Einkommen erfolgt aktuell eine neue Berechnung der Höhe der Unterhaltsforderung. Der Petent wird daher gebeten, das Ergebnis der Prüfung abzuwarten.

Die Entscheidungen und Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08532-00

Löhne

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Bepflanzung des Deiches in L. die Stabilität des Deiches massiv beeinträchtigt und aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Bei Deichen handelt es sich um technische Bauwerke für den Hochwasserschutz, die den Regeln des Landeswassergesetzes unterliegen. Die bisherigen Instandhaltungsmaßnahmen des Deichverbandes beschränken sich mangels entsprechender finanzieller Mittel auf die Beseitigung großer Bäume sowie das zweimalige Mähen der Grasfläche.

Anlässlich der Durchführung eines Ortstermins war festzustellen, dass trotz eindeutig ausgewiesenen Begehungsverbots zahlreiche Spaziergänger und Hundebesitzer die Deichkrone begehen. Auf der Deichkrone ist ein Trampelpfad erkennbar und die Grasnarbe beeinträchtigt. Alle baulichen Versuche, die Begehung der Deichkrone zu verhindern, sind bislang gescheitert.

Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass die unterschiedlichen Interessen durch geeignete Maßnahmen zu einem Ausgleich gebracht werden können. Bei der vom Deichverband ins Auge gefassten geringfügigen Erhöhung des Deiches sollten die Zugänge zum Deich durch entsprechend hohe Stabgitterzäune, die in Fließrichtung zu bauen sind, verhindert werden. Zugleich sind den Hundebesitzern und Spaziergängern alternative Wegführungen anzubieten. Der Petitionsausschuss bittet die Stadt L., sich hierzu mit dem Werre Wasserverband ins Benehmen zu setzen und sich diesbezüglich auch der eigenen Verantwortung zu stellen. Immerhin dürfte es sich bei dem größten Teil der Spaziergänger und Hundebesitzer um Bürgerinnen und Bürger der Stadt L. handeln.

Es gilt sowohl den Bewuchs auf dem Deich zu entfernen, als auch die Begehung insbesondere der Deichkrone zu verhindern. Die Funktionstüchtigkeit des Deiches ist nur dann voll gegeben, wenn der Deich durch eine durchgehende Grasschicht gesichert ist. Auch wenn es seit 1946 kein Hochwasser gegeben hat, das an die Deichkrone heranreichte, sind die vorgenannten Maßnahmen auch im Interesse der Anwohner geboten. Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass der Ortstermin das wechselseitige Verständnis gestärkt hat. Mit der Umsetzung der Deichmaßnahmen wird auch die Privatsphäre der Anwohner besser geschützt, da neugierige Blicke in die Gärten nicht mehr möglich sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

Die Petentin erhält eine Stellungnahme des MKULNV vom 19.12.2014.

16-P-2014-08541-00

Düsseldorf

Ausländerrecht

Der Petent ist bereits mehrmals von der zuständigen Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf und auch der Bezirksregierung Düsseldorf zu seiner aufenthaltsrechtlichen Situation informiert und beraten worden. Die Ausführungen der Behörden sind nicht zu beanstanden.

Über die vorliegenden Anträge des Petenten auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und auf Erteilung

einer Niederlassungserlaubnis entscheidet die Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-08571-00

Köln

Baugenehmigungen

Das Flurstück des Petenten ist dem Außenbereich zuzuordnen und bauplanungsrechtlich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen. Zwar handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne der vorgenannten Vorschrift. Jedoch können im Einzelfall auch sogenannte „sonstige Vorhaben“ zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben des Petenten beeinträchtigt allerdings öffentliche Belange. Die Anschlussbebauung von der bebauten Ortslage aus in den Außenbereich hinein stellt regelmäßig einen Vorgang der siedlungsstrukturell unerwünschten Zersiedlung dar, wenn das Vorhaben konkret geeignet ist, Nachfolgebebauung nach sich zu ziehen. In einem solchen Fall erfordern es die öffentlichen Belange, den ersten Ansätzen entgegenzutreten. Würde das Vorhaben des Petenten zugelassen, wäre nicht zu verhindern, dass die dann noch bestehende Lücke zwischen diesem Objekt und der in Rede stehenden Gaststätte mit einem weiteren Gebäude geschlossen würde. Die Ablehnung des Bauvorhabens ist daher nicht zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-08597-00

Bonn

Wohnungswesen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass mangels einer im Übrigen unzulässigen Koppelung von Wohnungsmietvertrag und „Wohnvereinbarung zum Gemeinschaftsraum“ eine separate Kündigung der „Wohnvereinbarung zum

Gemeinschaftsraum“ mit Wirkung für die Zukunft möglich ist. Die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gezahlter Miete wegen mangelhaft erbrachter Gegenleistung ist eine privatrechtliche Angelegenheit, für die im Streitfall die Zivilgerichte zuständig sind. Dem Petenten wird empfohlen, sich diesbezüglich an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe oder an die örtlichen Mietervereinigungen zu wenden.

16-P-2014-08606-00

Köln

Rundfunk und Fernsehen

Die Petenten möchten mit Ihrer Eingabe erreichen, dass für Beherbergungsbetriebe, bei denen mehr als 50 Prozent der Räume Mehrbettzimmer sind, nur noch ein Rundfunkbeitrag erhoben wird. Sie fordern die Landesregierung auf, sich bei der anstehenden Evaluation des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags für eine entsprechende Änderung einzusetzen.

Zu Ihrem Vorbringen erhalten die Petenten eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 27.02.2015, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-08665-00

Linnich

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass das Vorgehen der Kreispolizeibehörde Düren nicht zu beanstanden ist.

Bei der Beförderung von Beamten gilt nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes das Leistungsprinzip bzw. das Prinzip der Bestenauslese. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sowohl bei der letzten Beförderung am 04.02.2014 als auch allen vorangegangenen Beförderungsentscheidungen, in denen der Petent keine Berücksichtigung finden konnte, ausschließlich das Prinzip der Bestenauslese zugrunde gelegen hat. Der Gesundheitszustand des Petenten wurde dabei nicht bewertet.

Ein Beamter hat grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Beförderung, selbst dann nicht, wenn er alle Voraussetzungen dafür erfüllt. Generell besteht lediglich ein Anspruch

auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des Dienstherrn.

Die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen ist u. a. in § 5 Abs. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes geregelt. Dort wird bestimmt, dass für eine Beamtin oder einen Beamten bei Eintritt in den Ruhestand aus einem Amt, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe angehört, nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig sind, wenn sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten hat. Dies ist hier der Fall. Ausnahmen von dieser Vorschrift im Sinne des Petenten sind rechtlich nicht vorgesehen. Auch die Einlassungen des Petenten führen zu keiner anderen Bewertung.

Es muss daher bei der getroffenen Entscheidung verbleiben.

16-P-2014-08675-00

Lage

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen und Verfahrensweise des zuständigen Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Der Kreis Höxter hat die Angelegenheit der Mutter der Petentin sehr sorgfältig unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Umstände geprüft und entschieden. Auch die in der Petition angeführte gesundheitliche Situation der Mutter der Petentin lässt in dem medizinischen Gutachten keine Gründe erkennen, die eine Berücksichtigung höherer Aufwendungen als in diesem Fall bereits erfolgt, rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Jedoch wird der Petentin empfohlen, bei Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, einen erneuten Antrag an die Pflegeversicherung zu stellen.

16-P-2014-08676-00

Bielefeld

Ausländerrecht

Nach unanfechtbar negativem Abschluss der Asylverfahren und verwaltungsgerichtlich bestätigter Versagung der Aufenthaltserlaubnis sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden in diesen Verfahren nicht festgestellt.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist rechtskräftig festgestellt worden, dass die Petenten keinen Anspruch auf Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltserlaubnis haben, da trotz des langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet keine tragfähige Integration der Petenten in die hiesigen Verhältnisse stattgefunden hat. Sie haben weder eine Schulausbildung noch eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen. Aufgrund des derzeitigen Erwerbseinkommens kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Lebensunterhalt der Petenten überwiegend gesichert ist. Gegenwärtig beziehen sie ergänzende Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Der erneute Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis scheiterte an der Vorlage einer gefälschten Lohnabrechnung.

Zudem haben die Petenten die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben verhindert oder verzögert. Darüber hinaus sind die Petenten mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Die Petenten werden zunächst weiter im Bundesgebiet geduldet, bis über das anhängige Asylverfahren des im Januar 2015 geborenen Kindes entschieden ist. Sollten aufenthaltsbeendende Maßnahmen erforderlich werden, wird die Ausländerbehörde zu gegebener Zeit zunächst vorab eine sorgfältige Einzelfallprüfung nach den Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 22.12.2014 vornehmen.

Im Hinblick auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2014-08681-00

Arnsberg
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Anliegen der Petenten durch die Einführung einer Sonderlaufbahn für die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Arbeitsschutzverwaltung in 2015 teilweise entsprochen wird.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 06.02.2015.

16-P-2014-08691-00

Münster
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.02.2015.

16-P-2014-08693-00

Dortmund
Bauordnung

Der Petent wendet sich gegen die Ordnungsverfügung der Stadt Bochum vom 11.03.2013, die den Abbruch des seit mehreren Jahrzehnten bestehenden Wohnhauses auf dem in Rede stehenden Grundstück des Petenten zum Inhalt hat. Das abzubrechende Wohngebäude befindet sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 311, der eine öffentliche Grünfläche/Parkanlage festsetzt. Dieses wurde Mitte der 1950er Jahre mit bauaufsichtlicher Genehmigung errichtet und durch zahlreiche und umfangreiche Bautätigkeiten erheblich erweitert. Eine nachträgliche Genehmigung der größtenteils ohne Baugenehmigung durchgeführten Maßnahmen kommt nicht in Betracht, da eine Wohnbebauung an dieser Stelle im Widerspruch zu den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans steht.

Die Entscheidung der Stadt wurde vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und vom Obergericht bestätigt. Mehrere Vergleichsvorschläge der Stadt zum teilweisen Erhalt der Bausubstanz bzw. zur zeitlich befristeten Duldung des Gebäudes wurden vom Petenten abgelehnt. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Bauaufsichtsbehörde nunmehr die bestandskräftige Abbruchverfügung durchsetzt.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2014-08697-00

Hattingen
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau Q. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht darüber hinaus aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), auf die Bezirksregierung Düsseldorf dahingehend einzuwirken, dass der Schule ein auskömmliches Lehrerdeputat zugewiesen wird. Hierzu bittet der Ausschuss insbesondere darum, wie zugesagt, weiterhin eingehend die Lehrerversorgung dieser Schule zu beobachten und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung zu ergreifen.

16-P-2014-08699-00

Saerbeck
Wohngeld
Rentenversicherung

Die Verfahrensweise der Wohngeldstelle Saerbeck, eine Neuberechnung der Wohngeldleistungen für den Zeitraum vom 01.09.2011 bis zum 30.06.2012 vorzunehmen und das überzahlte Wohngeld mit dem laufenden Wohngeldanspruch in voller Höhe aufzurechnen, ist nicht zu beanstanden.

Sofern kein Wohngeldanspruch mehr besteht, ist eine weitere Aufrechnung nicht mehr möglich. Sollten die Petenten den restlichen Rückforderungsbetrag nicht in einer Summe begleichen können, besteht die Möglichkeit, unter Darlegung ihrer aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei der Gemeinde Saerbeck einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen.

Die Vorgehensweise der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ist ebenfalls nicht zu beanstanden und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt stützt sich auf das unabhängig voneinander zustande gekommene Urteil mehrerer medizinischer Fachgutachter. Des Weiteren wurde der Anspruch durch das Sozialgericht Münster von unabhängiger Seite geprüft. Auch seitens des Sozialgerichts wurde der Sachverhalt im Ergebnis gleich beurteilt.

Soweit sich der Petent darauf beruft, dass der Arbeitsmarkt für seine Ehefrau verschlossen sei, ist festzustellen, dass die jeweilige Arbeitsmarktlage grundsätzlich bei der Bewertung des Leistungsvermögens der Ehefrau nicht zu berücksichtigen ist.

16-P-2014-08703-00

Issum

Landschaftspflege

Die Beschwerde des Petenten richtet sich gegen das Alleenkataster NRW und das Gesetz zum Schutz von Alleen. Grund ist eine Bergahornallee am Niederrhein, deren Samen wegen des enthaltenen Toxins Hypoglycin A innerhalb von 72 Stunden zum Tod bei Pferden führen soll.

Der § 47a des Landschaftsgesetzes schützt seit 2007 sämtliche Alleen an Wegen und Straßen, unabhängig davon, ob diese in der freien Landschaft oder im Siedlungsbereich liegen, ob sie jung oder alt sind, oder aus welcher Baumart sie bestehen. Allein sind aus vielerlei Gründen schützenswert, sie bieten zahlreichen Tieren Lebensraum, sie strukturieren und bereichern das Landschaftsbild und sie haben oftmals eine kulturhistorische Bedeutung. Daneben haben sie positive Effekte auf das Klima, da sie große Mengen Kohlendioxid binden, Feinstaub filtern, die Luftfeuchte erhöhen, Schatten spenden und die Windgeschwindigkeit verringern. Die Analyse des Alleenkatasters hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung am Niederrhein zeigt, dass im Wesentlichen immer dieselbe

Baumartenmischung verwendet wurde. Die Alleen bestehen aus Linden, Ahorn (Berg- und Spitzahorn) und Eichen (Rot- und Stieleiche) in jeweils veränderlichen Anteilen.

Beweise, dass das im Bergahornsamen enthaltene Hypoglycin A für den Tod von Pferden verantwortlich ist, gibt es nicht. Die atypische Weidemyopathie betrifft aber ausschließlich auf der Koppel gehaltene Pferde, deren Halter ihren Tieren bis in den Winter hinein regelmäßigen Weidegang ermöglichen. Da es keine Beweise für die atypische Weidemyopathie durch Bergahornsamen bei Pferden gibt, ist der Bergahorn grundsätzlich nicht als schädlich zu betrachten. Für Pferde kann eine Vielzahl von Pflanzen giftig sein. Im Sinne des Tierschutzes obliegt es daher dem Halter sicherzustellen, dass sein Pferd keine giftigen Pflanzen aufnehmen kann. Die Pferde müssen im Herbst auf abgefressenen Koppeln ausreichend Getreide, Heu und Mineralfutter zugefüttert bekommen. Heu alleine reicht nicht aus. Pferde, die regelmäßig bewegt werden, scheinen auch weniger empfindlich zu sein. Möglicherweise liegt das am Training der Muskulatur oder an der üblichen Zufütterung von Kraft- und Mineralfutter bei diesen Tieren.

Der Bergahorn ist ein in NRW und insbesondere am Niederrhein beliebter und seit langer Zeit angepflanzter Straßenbaum und Ahornalleen müssen daher als prägendes Natur- und Kulturgut gelten. Die Forderung, den Bergahorn aus dem gesetzlichen Alleenschutz zu entlassen, ist schon deshalb unverhältnismäßig, weil hierdurch ein großer Anteil der nordrhein-westfälischen Alleen keinem Schutz mehr unterliegen würde. Ohnehin sieht das Gesetz keine derartigen Einschränkungstatbestände für Alleen vor. Eine grundsätzliche Fällung von Bergahornbäumen in der Nähe von Pferdeweiden widerspricht dem Erhaltungsgrundsatz, der im Gesetz deutlich zum Ausdruck kommt.

Dem Wunsch des Petenten kann daher nicht entsprochen werden.

16-P-2014-08705-00

Neuss

Sozialhilfe

Die Petenten beanstanden die Entscheidung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) hinsichtlich der Festsetzung des einzusetzenden Vermögens zur Deckung der

allgemeinen Kosten infolge der vollstationären Unterbringung des Petenten.

Aufgrund falscher Angaben der Petenten zum Einkommen und Vermögen kam es zu verschiedenen neuen Einkommensfestsetzungen sowie zu einer Rückforderung der zu Unrecht erbrachten Sozialhilfeleistungen. Im Übrigen erging infolge des Sozialhilfebetrugs gegen die Petentin ein Strafbefehl.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen des LVR nicht zu beanstanden sind. Die Höhe der Forderung ist gerechtfertigt. Entgegen der Auffassung der Petenten kann die offene Forderung durch die Eintragung einer Grundschuld in den Grundbesitz (Eigentumswohnung) gesichert werden. Dem steht nicht die Schutzvorschrift des § 90 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs entgegen. Die Eintragung der Grundschuld sichert die offene Forderung des LVR gegenüber den Petenten (Kostenbeitrag aus Einkommen). Sie bewirkt, dass ein Verkauf der Eigentumswohnung oder eine weitere Beleihung der Eigentumswohnung nicht ohne Kenntnis des LVR erfolgen kann. Sobald die Petenten ihre Restschuld durch Zahlung der vereinbarten Raten beglichen haben, wird die eingetragene Grundschuld aus dem Grundbuch gelöscht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-08708-00

Bedburg-Hau

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die medikamentöse Behandlung des Petenten durch die Klinik nicht zu beanstanden ist und der Petent wegen seiner somatischen Erkrankungen fachärztlich behandelt wird. Für andere oder weitergehende Maßnahmen besteht kein Anlass.

Die vom Petenten beklagten somatischen Symptome sind aus ärztlicher Sicht nicht als Nebenwirkungen der neuroleptischen Medikation zu beurteilen. Der Petent hat durch die Klinik kein Unrecht erlitten und eine „medizinische Willkür“ ist nicht nachzuvollziehen. Eine Grundlage für eine Entschädigungszahlung ist nicht ersichtlich.

Das ärztliche Behandlungsteam setzt sich intensiv und regelmäßig mit der für den Petenten geeigneten Medikation auseinander, um die psychotische Symptomatik sowie unerwünschte Nebenwirkungen möglichst gering zu halten.

Die Voraussetzungen für eine von dem Petenten gewünschte Verlegung lagen bislang noch nicht vor. Das Anliegen wird gleichwohl weiterhin geprüft.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Soweit richterliche Entscheidungen und Maßnahmen mit der Petition angesprochen werden, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, deren Sachbehandlung und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2014-08713-00

Hamm

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass das Vorgehen und die Entscheidungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) nicht zu beanstanden sind.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit der vom Petenten eingereichten Beihilfeanträge vom 19.09.2014 bis 02.12.2014 lag in diesem Zeitraum, gerechnet ab Eingangsdatum, bei der Beihilfestelle bei ca. sechs Arbeitstagen. Damit liegt die Bearbeitungsdauer sämtlicher Anträge erheblich unter der derzeit gültigen Vorgabe von zehn Arbeitstagen.

Das Vorverfahren für die Implantatversorgung der Ehefrau dauerte insgesamt zwei Monate. Das entspricht den üblichen Verfahrensabläufen. Die einzelnen Bearbeitungsschritte wurden durch das LBV jeweils innerhalb von maximal zehn Arbeitstagen erledigt. Dies liegt im Rahmen einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit.

Die mit vorgenanntem Bescheid vom 19.11.2014 abgerechneten zahnärztlichen Leistungen waren in Bezug auf die Material- und Laborkosten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Beihilfenverordnung (BVO) um 40 v. H. zu kürzen. Diese Regelung sieht keinen Ermessensspielraum vor.

Für eine Abschlagszahlung auf die Zahnarztrechnung war vorliegend kein Raum. Abschlagszahlungen nach § 13 Abs. 7 BVO kommen im Wesentlichen nur dann in Betracht, wenn der Beihilferechtigte in Ansehung einer Behandlung finanziell in Vorlage treten muss, wie es zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten üblich ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.02.2015.

16-P-2014-08717-00

Bad Honnef
Kommunalabgaben

Das Grundstück des Petenten unterliegt für die Ausbaumaßnahme „Erneuerung der Straßenbeleuchtung“ auf der Straße Am Humberger See der Beitragspflicht.

Das vom Petenten benannte Grundstück liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung der Stadt Bad Honnef und somit im Außenbereich. Auch der Parkplatz (Flurstücke Nr. 101 und 102) kann nicht in den Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke einbezogen werden, weil die als öffentlicher Parkplatz gewidmete Fläche nicht innerhalb des Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung liegt. Somit können die vom Petenten genannten Flächen nicht bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands berücksichtigt werden.

Das Verwaltungshandeln der Stadt Bad Honnef entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2014-08795-00

Köln
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Petent die für ihn verordnete Bedarfsmedikation regelmäßig erhält und auf freiwilliger Basis einnehmen kann.

Die Behauptung der unterlassenen Hilfeleistung ist nicht nachvollziehbar. Der Petent war weder auf Nachfrage des Petitionsausschusses noch auf Nachfrage der

Klinik in der Lage, seine Vorwürfe zu konkretisieren.

16-P-2014-08832-00

Mönchengladbach
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent wendet sich gegen eine Forderung der Stadt Mönchengladbach vom 05.11.2014 auf Zahlung von Verpflegungskosten für seine Tochter aus dem Jahr 2010.

Die Forderung ist im Jahr 2010 entstanden und stand im Zeitpunkt des Versands am 05.11.2014 offen. Die Forderung verjährt nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs grundsätzlich zum 31.12.2013. Umstände, die eine Hemmung oder einen Neubeginn der Verjährung begründen würden, sind nicht ersichtlich. Somit ist festzustellen, dass die Verjährung der Forderung mit Ablauf des 31.12.2013 eingetreten ist. Der Schuldner ist berechtigt, nach Eintritt der Verjährung die Leistung zu verweigern (Einrede der Verjährung). Bis zur Erhebung der Einrede ist die Forderung verfolgbar.

Mit seinem Anruf bei der Stadt und der Petition hat der Petent die Einrede der Verjährung erhoben. Der Vorgang wurde hinsichtlich der Vollstreckung abgeschlossen, der zuständige Fachbereich wird die Forderung in Abgang bringen. Der Petent ist mit Schreiben vom 26.02.2015 von der Stadt Mönchengladbach darüber informiert, dass die Angelegenheit erledigt sei und nicht weiter verfolgt werde.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es sich um einen bedauerlichen Einzelfall handelt, der teilweise auch dem weitgehend automatisierten Massengeschäft geschuldet ist. So hatte die Stadt Mönchengladbach in 2014 im Bereich der Vollstreckung z. B. mehr als 70.000 neue Hauptforderungen zu bearbeiten. Das Anliegen des Petenten wurde unverzüglich bei seinem Anruf bei der Stadtkasse geprüft. Es wurden insbesondere keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen in die Wege geleitet.

16-P-2014-08838-00

Dortmund
Ausländerrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 20.05.2014 zu ändern.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2014-08858-00

Oberhausen
Ausländerrecht

Die Petenten sind nach bestandskräftig abgelehnten Asylfolgeanträgen vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist die Ausländerbehörde rechtlich gebunden.

Die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor. In der Petition werden zielstaatsbezogene Gründe geltend gemacht, die allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes (BAMF) fallen und bereits Gegenstand der Asyl- und Gerichtsverfahren waren.

Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a des Aufenthaltsgesetzes bzw. im Hinblick auf die zu erwartende Einführung eines altersunabhängigen und stichtagslosen Bleiberechts und die voraussichtliche Neuregelung des § 25a des Aufenthaltsgesetzes kommt aufgrund fehlender unterbrechungsloser Aufenthaltszeiten nicht in Betracht.

Sofern die Petenten ihrer Ausreisepflichtung nicht freiwillig nachkommen, haben sie mit ihrer Rückführung zu rechnen. Mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen wird die Ausländerbehörde im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen angemessen berücksichtigen und die Reisefähigkeit zeitnah zur Rückführung erneut überprüfen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2014-08867-00

Wuppertal
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über die Situation des Petenten informiert und die Sach- und Rechtslage geprüft.

Nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) wird erwerbsfähigen behinderten Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf gewährt, wenn Leistungen zur

Teilhabe am Arbeitsleben sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen erbracht werden. Da der Petent keine derartigen Leistungen erhält, wurde der Antrag auf Bewilligung des Mehrbedarfs zu Recht abgelehnt.

Dem Antrag des Petenten vom 27.10.2014, rückwirkend bis zum Abschlusszeitpunkt seines Mietvertrags ab Oktober 2009, einen Mehrbedarf für die Aufbereitung von Warmwasser zu bewilligen, wurde zum Teil entsprochen. Der Mehrbedarf wurde rückwirkend vom 01.01.2013 bis zum 30.11.2014 nachgezahlt und entsprechend für die Zukunft gewährt. Nach den Vorschriften des SGB II ist eine Nachzahlung von Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum bis zu einem Jahr vorgesehen. Die Nachzahlung wurde demnach nach den gesetzlich vorgegebenen Fristen berechnet. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Entscheidung ist nicht möglich.

Weiter beantragte der Petent die Übernahme der Kosten zur Wahrung des Umgangsrechts mit seinem Sohn. Da der Sohn des Petenten bereits volljährig ist, wurde der Antrag abgelehnt. Die elterliche Sorge endet mit der Volljährigkeit des Kindes. Daher kann kein Mehrbedarf mehr zuerkannt werden.

Die Entscheidungen des Jobcenters Wuppertal entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08879-00

Borken
Energiewirtschaft

Der Petent beklagt im Wesentlichen, dass die Fernwärmeversorgung im Wohnpark doppelt so teuer wie das Heizen mit Gas in benachbarten Häusern sei. Ein kostentreibender Faktor seien die hohen Verluste im Fernwärmenetz. Weiter beklagt er mögliche künftige Kostensteigerungen durch eine alternative Wärmeversorgung mit Gas.

Der Betreibergesellschaft gehört im Park sowohl die Wärmeerzeugungsanlage als auch das Wärmeverteilnetz. Die Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (BEW) hat die Wärmeerzeugungsanlage von der Gesellschaft gepachtet und stellt dieser die komplette erzeugte Wärme zu den Konditionen eines Sondervertrags zur Verfügung. Die Wärme wird durch ein Leitungsnetz der Gesellschaft an die Parkbewohner geliefert. Mit diesen hat

sie Lieferverträge abgeschlossen und die BEW beauftragt, in ihrem Namen und Auftrag mit den Bewohnern abzurechnen.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass die Aufstellung der Brennstoffkosten sowie die Abrechnung der Verbräuche nach der Heizkostenverordnung plausibel und nachvollziehbar sind. Die Gesellschaft beteiligt sich angemessen an den Fernwärmekosten. Mit dieser finanziellen Beteiligung sind auch die zum Teil hohen Verluste im Fernwärmenetz abgegolten. Anhaltspunkte für ein kartellrechtlich relevantes oder missbräuchliches Handeln der Gesellschaft und der Stadtwerke Bocholt GmbH sind nicht zu erkennen.

Die Kosten und der Aufbau einer alternativen Wärmeversorgung durch Gas können derzeit nicht beurteilt werden, da sich das Projekt noch im Planungsstadium befindet. Es soll gemeinsam von der Gesellschaft und den Stadtwerken Borken GmbH realisiert werden.

16-P-2014-08880-00

Gefrath

Straßenverkehr

Rechtspflege

Die Fahrerlaubnisbehörde wird dem Petenten die Fahrerlaubnis belassen, wenn er über einen mindestens sechsmonatigen Zeitraum Drogenfreiheit nachweist. Ihr Tätigwerden begründet die Fahrerlaubnisbehörde mit den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung. Sobald Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, ist zu klären, ob der Betroffene noch abhängig ist, oder ohne abhängig zu sein, weiterhin berauschende Mittel einnimmt.

Durch das Institut für Rechtsmedizin der Heinrich-Heine-Universität wurde mit einem toxikologischen Gutachten vom 02.09.2012 ein Konsum von Amphetamin nachgewiesen. Damit steht zweifelsfrei fest, dass der Petent ein Kraftfahrzeug unter Drogeneinfluss im Straßenverkehr geführt hat. Bei der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung steht der Fahrerlaubnisbehörde kein Ermessen zu.

Da das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde der Rechtslage entspricht und nicht zu beanstanden ist, sieht

der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 25.02.2015.

16-P-2014-08887-00

Löhne

Wasser und Abwasser

Dem Wunsch der Petenten kann nicht gefolgt werden, da die Grundstücksentwässerung des Hauses nicht über eine Rückstausicherung verfügt. Der verbindlichen Regelung in der Entwässerungssatzung der Stadt Löhne sowie den Bauantrags- und Baugenehmigungsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Einbau einer Hebeanlage angezeigt ist.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11.03.2015.

16-P-2014-08893-00

Brüssel

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht auch unter Würdigung der familiären Gesamtsituation des Petenten keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

Bereits im Jahr 2006 wurde mit Blick auf die private Gesamtsituation des Petenten in Brüssel von einer Beendigung der Abordnung abgesehen. Dies geschah in der Erwartung, dass mit dem Eintritt des Petenten in den Ruhestand (2013) die in der Landesverwaltung geltenden Rotationsgrundsätze wieder umgesetzt werden können. Insofern lag bereits in dem Verbleib des Petenten in der Landesvertretung für weitere sieben Jahre eine für ihn sehr günstige Regelung.

Laut der Stellungnahme der Staatskanzlei hat der Leiter der Landesvertretung in Brüssel, anders als vom Petenten dargelegt, nie geäußert, mit einer Verlängerung der Abordnung um drei Jahre bis zum 31.10.2016 einverstanden zu sein. Vielmehr ist auch von dort die Absicht des Ministeriums für

Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA), die Stelle nach inzwischen mehr als 25 Jahren entsprechend dem Rotationskonzept neu zu besetzen, unterstützt worden.

Dennoch hat der Leiter der Landesvertretung sich mit Rücksicht auf die familiäre Situation des Petenten für einen gewissen Aufschub des Renteneintritts eingesetzt. Auch aus eben diesem Grund ist dem Petenten vom MGEPA ein Aufschub um zunächst ein Jahr und schließlich 16 Monate gewährt worden. Nach der Entscheidung des MGEPA hat noch einmal ein Gespräch zwischen dem Petenten und dem Leiter der Landesvertretung stattgefunden, in dem dem Petenten mitgeteilt wurde, dass das Hinausschieben der Altersgrenze bis zum 28.02.2015 für sachgerecht gehalten werde.

Der Ausschuss hat sich davon überzeugt, dass seitens der Landesregierung zu jeder Zeit eine den Interessen beider Seiten gerecht werdende Lösung angestrebt wurde. Dass der letztlich festgelegte Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand im laufenden Schuljahr liegt und daraus Schwierigkeiten für den schulischen Ablauf seiner Töchter entstehen könnten, ist dem Petenten bewusst gewesen. Aus diesem Grund hätte er auch - wie zunächst vorgesehen - die Beendigung der aktiven Dienstzeit zum Ende des vergangenen Schuljahres (31.07.2014) anregen können.

Die Tatsache, dass eine Tochter des Petenten wegen einer Diabetes-Erkrankung derzeit erfolgreich in Brüssel behandelt wird, hatte der Petent bisher nicht mitgeteilt. Letztlich rechtfertigt dieser Umstand aber auch keine andere Bewertung des Sachverhalts, zumal außer Frage steht, dass eine optimale medizinische Versorgung auch in Nordrhein-Westfalen möglich ist.

Der Ausgang des in der Angelegenheit anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08894-00

Brake

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Aufgrund der Vorgaben des § 20 der Approbationsordnung für Ärzte, der ausnahmslos nur zwei Wiederholungsversuche der ärztlichen Prüfung vorsieht, kann dem

Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden.

Auch wenn dies für den Petenten bedauerliche Konsequenzen nach sich zieht, kann auch der Petitionsausschuss aufgrund der klaren Vorgaben der Rechtsnorm keine andere Entscheidung treffen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 25.02.2015.

16-P-2014-08897-00

Krefeld

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat vom Inhalt und Gang des angesprochenen Verfahrens und davon Kenntnis genommen, dass die Sachbehandlung dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf und der Landesregierung (Justizministerium) zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

Der Ausschuss sieht keinen Grund, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2014-08898-00

Düsseldorf

Arbeitsförderung

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass der Hinweis des Petenten, keine Leistungen für die Unterkunft im November 2014 erhalten zu haben, nicht zutrifft. Ebenso ist die Arbeitsweise des Jobcenters Düsseldorf nicht zu beanstanden.

Die Leistungen des Petenten wurden aufgrund verschiedener Meldeversäumnisse des Petenten im reklamierten Monat um sechzig Prozent abgesenkt. Im November 2014 betrug

der Leistungsanspruch 600,30 Euro. Diese Leistung hat er erhalten.

Damit die zweckentsprechende Verwendung der Miete sichergestellt werden konnte, wurden entsprechend den Vorgaben des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs 399,90 Euro direkt an den Vermieter überwiesen. Der sich ergebende Restbetrag in Höhe von 200,40 Euro wurde auf das Konto des Petenten ausgezahlt. Im Zahlbetrag enthalten waren noch die Kosten der Heizung mit 44,00 Euro. Dieser Betrag war eigenverantwortlich vom Petenten an den Energieversorger abzuführen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2014-08907-00

Geldern

Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Das Pflegesatzverfahren nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) für die vollstationäre Pflege beruht auf Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Leistungsanbietern. An diesem Verfahren ist die Landesregierung nicht beteiligt, insofern besteht für die Landesregierung keine Möglichkeit, auf die Pflegesatzparteien unmittelbar Einfluss zu nehmen.

Durch das 1. Pflegestärkungsgesetz wurden die Leistungen des SGB XI im Bereich der vollstationären Pflege ab 01.01.2015 um 4 v.H. angepasst. Insofern wird sich voraussichtlich für die Petentin ab diesem Zeitpunkt eine finanzielle Entlastung ergeben. Derzeit werden auf Bundesebene die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und dessen leistungsrechtliche Hinterlegung vorbereitet. Hinsichtlich der (zukünftigen) Ausgestaltung der bundesrechtlichen Grundlagen des Leistungsrechts wäre für eine etwaige weitergehende parlamentarische Überprüfung die Zuständigkeit des Deutschen Bundestags gegeben.

Soweit das landesrechtlich geregelte Verfahren zur Altenpflege-Ausbildungslage angesprochen wird, wird darauf hingewiesen, dass dieses Verfahren der Sicherstellung einer

ausreichenden Zahl qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege dient. Diese werden gebraucht, um eine gute und menschliche Versorgung zu gewährleisten. Der Landtag hat deshalb im Jahr 2011 beschlossen, dieses Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege einzuführen. Das Verfahren führt jedoch im Ergebnis zu einer nicht vermeidbaren Belastung der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen sowie der Kundinnen und Kunden ambulanter Dienste.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 13.02.2015.

16-P-2014-08910-00

Brakel

Altenhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von den Maßnahmen, die seitens der Einrichtung ergriffen wurden, Kenntnis genommen. Er geht davon aus, dass dadurch die Vorwürfe und Befürchtungen des Petenten ausgeräumt werden konnten.

Bezüglich der Würdigung der einzelnen Beschwerdepunkte verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 27.02.2015, von der der Petent eine Kopie erhält.

16-P-2014-08914-00

Lippetal

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er spricht der Petentin und ihren Kindern zunächst sein Beileid aus.

Der Ausschuss kann die von der Petentin unter den tragischen Umständen und in der für sie sehr belastenden Situation empfundene Härte und subjektive Benachteiligung nachvollziehen. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, ihrem Anliegen hinsichtlich der von ihrem Ehemann nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage sowie der Festsetzung seiner Versorgungsbezüge zu entsprechen. Die beteiligten Behörden müssen sich an geltende gesetzliche oder durch

Rechtsverordnung getroffene Regelungen halten.

Im Falle der von ihr geforderten Abgeltung von Mehrdienst- und Differenzstunden ihres verstorbenen Ehemanns hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Dienststelle Soest bereits gebeten worden ist, eine Billigkeitsentscheidung zu treffen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.02.2015.

16-P-2014-08916-00

Bonn

Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass sich weder für Verstöße gegen die erteilte Abbruchgenehmigung noch dafür, dass die untere Bauaufsichtsbehörde ihrer Überwachungspflicht nicht nachgekommen wäre, Anhaltspunkte ergeben haben.

Für die Bauaufsichtsbehörde bestand kein Anlass, den vorliegenden Erschütterungsbericht des in Rede stehenden Sachverständigenbüros anzuzweifeln. Den Petenten steht es jedoch frei, zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Bauherrn oder den beteiligten Unternehmen aufgrund von Einzelauflistungen der Erschütterungsmelder geltend zu machen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-08924-00

Bielefeld

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Arbeitsweise des Jobcenters Bielefeld nicht zu beanstanden ist.

Die nach dem Mietvertrag vom 01.01.2011 geschuldete Grundmiete (Nettokaltmiete) wird in vollem Umfang anerkannt und bei der Feststellung der Bedarfe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Seit dem 01.09.2014 wird ein Bedarf hinsichtlich etwaiger Nebenkosten (Heiz- und Betriebskosten) nicht mehr anerkannt.

Ursächlich ist hierfür, dass dem Jobcenter bis heute keine belastbaren Unterlagen vorliegen, die eine konkrete Bedarfsfeststellung zulassen. Trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung kommt der Petent seinen Mitwirkungspflichten nach § 60 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs nicht nach. Dies wird ihm dringend angeraten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-08926-00

Essen

Baugenehmigungen

Nach den Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Im Bauantragsverfahren wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Gesamtbetrachtung aller für die Erteilung der Genehmigung relevanten Tatbestände vorgenommen. Die erteilte Baugenehmigung für die Errichtung des Mehrfamilienwohnhauses mit sieben Wohneinheiten, Carports, einer Garage und Stellplätzen auf dem Flurstück 350 ist nicht zu beanstanden.

Für eine Bebauung des Flurstückes 238 liegt der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Essen derzeit eine Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit einer Wohnbebauung vor. Der Ausgang der Prüfung der Voranfrage bleibt abzuwarten. Der Standort für die Errichtung einer Kindertagesstätte an der „Kleine Buschstraße“ im Rahmen des städtischen Projekts „Ausbau Kinderbetreuung 2011 bis 2016“ wurde nicht aufgegeben. Eine konkrete Planung für den Neubau der Einrichtung liegt der Bauaufsichtsbehörde noch nicht vor.

Den allgemeinen Vorwurf an die Stadt Essen, dass Informationen über das Bauvorhaben auf dem Flurstück 350 vorenthalten wurden, weist die Stadt Essen von sich. Die Petenten seien bei verschiedenen Vorsprachen im Amt für Stadtplanung und Bauordnung umfassend informiert und beraten worden. Darüber hinaus hat die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Essen mit Schreiben vom 30.10. und 17.11.2014 der Urbania GmbH als Verwalterin der Wohnungseigentümergeinschaft ausführlich über das Bauvorhaben informiert.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-08929-00

Duisburg

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau W. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Das Vorgehen der Beihilfestelle ist rechtlich nicht zu beanstanden, denn § 10 Abs. 2 S. 2 der Beihilfenverordnung ist bei Behandlungs- und Beförderungskosten im Ausland zwingend anzuwenden und eröffnet den Beihilfestellen keinen Ermessensspielraum.

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.03.2015.

16-P-2014-08936-00

Bonn

Hochschulen

Die Fachhochschule Köln wird den Petenten zum Studium der Architektur (B.A) zulassen. Seinem Anliegen ist damit entsprochen.

Zur weiteren Information erhält er eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 05.03.2015.

16-P-2014-08952-00

Aachen

PolizeiOrdnungswidrigkeiten

Der Petent setzt sich zum besseren Schutz von Fahrradfahrern im Straßenverkehr für eine gezielte Verkehrsüberwachung und Ahndung von Verkehrsverstößen gegenüber Radfahrern und Fußgängern ein.

Die vom Petenten begehrten Änderungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und anderer bundesgesetzlicher Regelwerke liegen in der Regelungskompetenz des Bundes. Die Durchführung der StVO und damit die Überwachung der Straßenverkehrsregeln,

somit auch der Abstandsvorschriften, ist Sache der Länder.

Soweit bundesgesetzliche Regelungskompetenzen betroffen sind, wird der Petent auf die Antwort des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags vom 10.10.2014 auf seine inhaltsgleiche Petition an den Deutschen Bundestag verwiesen.

Der Schutz von Radfahrern im Straßenverkehr genießt eine sehr hohe Priorität. Allerdings ist auch festzustellen, dass die Hälfte der schweren Unfälle mit Radfahrern von diesen selbst verursacht ist. Deswegen schreitet die Polizei konsequent sowohl gegen Fehlverhalten von Radfahrern sowie der anderen Verkehrsteilnehmer gegen Radfahrer ein.

Die vom Petenten vorgeschlagene Ausdehnung der Halterhaftung im Straßenverkehr wird aktuell bundesweit diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion bleibt abzuwarten.

Die vom Petenten geforderte Abschaffung des Aussageverweigerungsrechts verstößt erkennbar gegen die Grundprinzipien des Rechtsstaats.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2014-08953-00

Le Port Marly

Bauordnung

Bauliche Anlagen, die auf der Grundlage einer Baugenehmigung errichtet und genutzt werden, genießen (formellen) Bestandsschutz. Jedoch ist die Bauaufsichtsbehörde bei einer brandschutzrechtlichen Gefahrenlage für Leben oder Gesundheit nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster befugt, eine Anpassung der baulichen Anlage an die bauordnungsrechtlichen Vorgaben zu verlangen und sogar eine sofortige Nutzungsuntersagung auszusprechen.

Nach den Feststellungen der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln bestanden in dem in Rede stehenden Wohngebäude zum Zeitpunkt der Durchführung der Brandschau erhebliche brandschutztechnische Mängel, welche im Brandfall die Sicherheit der Hausbewohner in höchstem Maße gefährdet hätten.

Die Entscheidung des Oberbürgermeisters der Stadt Köln als untere Bauaufsichtsbehörde, einzuschreiten und zur Beseitigung der brandschutztechnischen Mängel einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen, ist nicht zu beanstanden.

Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag statt einer ebenso möglichen Ordnungsverfügung hat sich die Stadt Köln flexibel gezeigt und versucht, den komplexen Sachverhalt in einem Kooperationsverhältnis mit dem Bürger zu regeln. Dies ist augenscheinlich auch gelungen, denn wesentlichen Verpflichtungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag wurde zwischenzeitlich nachgekommen. Um wieder eine ordnungsgemäße Nutzung des Wohngebäudes zu ermöglichen, sind nur noch die Verpflichtungen Nummer vier und fünf zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Notwendigkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2014-08963-00

Haltern am See
Straßenverkehr

Aufgrund der sehr geringen Verkehrsbelastung, des moderaten Geschwindigkeitsniveaus sowie des völlig unauffälligen Unfallgeschehens wird für die Birkenallee im Teilstück zwischen der Sankt-Florian-Straße und der Straße Buschkamp keine erhebliche Gefahrenlage gesehen, die eine Anordnung weiterer verkehrsbeschränkender Maßnahmen nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) rechtfertigen könnte. Die Voraussetzungen für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von derzeit 50 km/h auf 30 km/h liegen nicht vor. Da hier die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung nicht zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss davon ab, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Allerdings ist das Geschwindigkeitsniveau im verkehrsberuhigten Bereich der Birkenallee entsprechend der örtlich durchgeführten Messungen zu hoch. Seitens der Stadt Haltern am See als zuständige örtliche Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde sollte geprüft werden, ob hier durch den Einsatz von gegebenenfalls geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen eine Absenkung der Geschwindigkeiten auf ein Niveau erreicht werden kann, das einem verkehrsberuhigten Bereich gemäß der StVO angemessen ist (Schrittgeschwindigkeit).

Hierzu bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

16-P-2014-08964-00

Bochum
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent kritisiert die aus seiner Sicht unprofessionelle Organisation sowie den Ablauf der Sportveranstaltung Südbad Bochum am 26.10.2014, im Verlauf derer es zu verschiedenen Unannehmlichkeiten für ihn kam. Er bittet um Sicherstellung, dass künftig bei derartigen Veranstaltungen keine Sicherheitsrisiken für Besucher bestehen.

Im Hallenfreibad Linden hat am Wochenende des 25. und 26.10.2014 die Mannschaftsmeisterschaft der Jugend im Schwimmen stattgefunden. Diese Veranstaltung wurde vom SV Blau Weiß Bochum für den Schwimmverband Südwestfalen ausgerichtet. Es handelte sich um eine ordnungsgemäß angemeldete und genehmigte Schwimmveranstaltung. Die Zuweisung für das Hallenfreibad Linden erfolgte von der Sportverwaltung mit entsprechenden sicherheitsbetreffenden Auflagen.

Die Stadt Bochum war nicht Veranstalterin des Schwimmwettkampfs. Die Organisation oblag dem Schwimmverein. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht oder auch der Auflagen seitens des Vereins konnte nicht festgestellt werden. Es besteht kein Anlass, die Handlungsweise der Oberbürgermeisterin der Stadt Bochum zu beanstanden.

Die Stadt bedauert außerordentlich, dass es bei dem Saunabesuch des Petenten zu Unannehmlichkeiten kam. Seit dem ersten Bekanntwerden der Beschwerde am 09.11.2014 sind alle Badleitungen und der mit Zuweisungen von Wasserflächen betraute Mitarbeiter aufgefordert worden, besonders sensibel mit zukünftigen Veranstaltungen umzugehen und im Einzelfall Rücksprache mit den Führungskräften des Amtes zu halten, um abzuklären, ob Teile des Bades für die Öffentlichkeit geöffnet bleiben können oder ein ganzes Bad für die Öffentlichkeit aus Präventionsgründen geschlossen bleibt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-08967-00

Köln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragene Sachverhalts durch die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben haben.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Bonn und ihrer mit der Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern in zwei Verfahren befassten Ermittlungspersonen ist nicht zu beanstanden.

Ebenso sind die Behandlung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Köln, der Umgang mit den von ihm dort gestellten Anträgen, die angeordneten Sicherungsmaßnahmen und seine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Aachen nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.02.2015.

16-P-2014-08968-00

Köln
Ausländerrecht

Ohne konkrete Angaben zu der Verlobten und ihrer Tochter kann der Petitionsausschuss eine Prüfung der vorgetragenen Angelegenheit nicht einleiten.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-08971-00

Kevelaer
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die mit dem bestandskräftigen Gebührenbescheid geltend gemachten Aufwendungen sind der Höhe nach berechtigt. Rechtlich ist die Verfahrensweise der Stadt Kevelaer nicht zu beanstanden. Unabhängig von der Frage, ob die Stadt zur Beseitigung einer Gefahrenlage oder in ihrer Funktion als Fundbehörde gehandelt hat, sind ihr die Aufwände und Kosten für die Abholung des Hundes tatsächlich entstanden.

Es ist durchaus verständlich, wenn dem Petenten die ihm auferlegten Kosten als sehr hoch erscheinen. Dies gilt umso mehr, wenn er nach seinen Erkundigungen davon ausgeht, dass andere Kommunen im Kreis Kleve für solche Fälle Vereinbarungen getroffen haben, die für den Besitzer eines entlaufenen Tieres erheblich geringere Kosten zur Folge haben. Der Umstand, dass die Stadt Kevelaer für die Unterbringung entlaufener Tiere eine andere Verfahrensweise gewählt hat, die im Einzelfall eine höhere finanzielle Belastung für ihre Bürgerinnen und Bürger zur Folge haben kann, als in umliegenden Kommunen, führt aber nicht schon zu einer Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns. Welche Vereinbarung eine Kommune zur Aufnahme und Unterbringung von Fundtieren trifft oder welches Unternehmen sie zur Durchführung beauftragt, fällt in ihre Vertragsautonomie und ist Bestandteil der Selbstverwaltungshoheit einer Kommune. So sind auch unterschiedliche Verfahrensweisen der Kommunen im Umgang mit entlaufenen Tieren grundsätzlich legitim, solange eine Kommune ihrer Aufgabe als Ordnungsbehörde in ausreichendem Maße nachkommt.

16-P-2014-08972-00

Wuppertal
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petentin wendet sich gegen den Verkauf des städtischen Grundstücks Carnaper Platz an die WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH zur Bebauung mit einem Verwaltungsgebäude.

Am 15.12.2014 entschied der Rat der Stadt Wuppertal positiv über die Verkaufsvorlage der Verwaltung.

Aufgrund der großen öffentlichen Kritik haben jedoch am 27.01.2015 die WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH öffentlich erklärt, dass von der Kaufabsicht Abstand genommen wird.

Mit Ratsbeschluss vom 11.02.2015 wurde der Beschluss zum Verkauf der Fläche aufgehoben.

Dem Anliegen der Petentin wurde damit Rechnung getragen.

16-P-2014-08975-00

Dormagen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen des Jobcenters Rhein-Kreis-Neuss rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter hat die Überzahlung aus einer Heiz- und Nebenkostenabrechnung im Monat Januar 2015 mit einer Mietzahlung an den zuständigen Vermieter des Petenten verrechnet. Somit wurde seinem Begehren gefolgt. Eine zunächst angedachte Rückforderung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) ist nicht mehr erforderlich. Die Schwierigkeiten des Petenten bei dem Versuch, persönlich mit der Leistungssachbearbeitung Kontakt aufzunehmen, bedauert das Jobcenter sehr.

Die vorübergehende Verwaltungspraxis des Jobcenters, persönliche Gesprächstermine von Kunden auf ein Minimum zu reduzieren, ist der derzeitigen hohen Arbeitsbelastung durch die Umstellung der Leistungsgewährung auf eine neue Software und der damit verbundenen Mehrarbeit durch die Neuerrfassung aller Leistungsfälle geschuldet.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, im Bedarfsfall auch das bestehende Angebot des Jobcenters zu nutzen und Anliegen zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II im Empfangs- und Servicebereich des Jobcenters zur Niederschrift zu geben.

16-P-2014-08982-00

Essen
Baugenehmigungen

Nach den Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Im Bauantragsverfahren wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Gesamtbetrachtung aller für die Erteilung der Genehmigung relevanten Tatbestände vorgenommen. Die erteilte Baugenehmigung für die Errichtung des Mehrfamilienwohnhauses mit sieben Wohneinheiten, Carports, einer Garage und

Stellplätzen auf dem Flurstück 350 ist nicht zu beanstanden.

Für eine Bebauung des Flurstückes 238 liegt der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Essen derzeit eine Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit einer Wohnbebauung vor. Der Ausgang der Prüfung der Voranfrage bleibt abzuwarten. Der Standort für die Errichtung einer Kindertagesstätte an der „Kleine Buschstraße“ im Rahmen des städtischen Projekts „Ausbau Kinderbetreuung 2011 bis 2016“ wurde nicht aufgegeben. Eine konkrete Planung für den Neubau der Einrichtung liegt der Bauaufsichtsbehörde noch nicht vor.

Den allgemeinen Vorwurf an die Stadt Essen, dass Informationen über das Bauvorhaben auf dem Flurstück 350 vorenthalten wurden, weist die Stadt Essen von sich. Die Petenten seien bei verschiedenen Vorsprachen im Amt für Stadtplanung und Bauordnung umfassend informiert und beraten worden. Darüber hinaus hat die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Essen mit Schreiben vom 30.10. und 17.11.2014 der Urbania GmbH als Verwalterin der Wohnungseigentümergeinschaft ausführlich über das Bauvorhaben informiert.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-08992-00

Wuppertal
Hilfe für behinderte Menschen

Aufgrund der zwingenden Rechtsvorschrift des § 69 Abs. 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs darf hier die Stadt Wuppertal keine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und welche Gesundheitsstörungen aufgrund des Unfalls vorliegen und in welcher Höhe von diesen ein Grad der Behinderung (GdB) verursacht wird. Das Verhalten der Stadt Wuppertal ist nicht zu beanstanden; ebenso wenig ist sie für die bisherige Verfahrensdauer verantwortlich.

Frau L. wird gebeten, der Stadt Wuppertal den Bescheid der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, sobald das dortige Verfahren abgeschlossen ist, zu übersenden. Anschließend wird die Stadt Wuppertal prüfen, ob ein höherer GdB als 50 festgestellt werden kann.

Da die Beschwerde über die lange Bearbeitungszeit sich somit gegen die Berufsgenossenschaft richtet, wird die Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-09004-00

Bonn
Schulen

Nordrhein-Westfalen hat im Oktober 2013 das Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) zur inklusiven Beschulung verabschiedet. Dementsprechend ist das Schulrechts-Änderungsgesetz angepasst worden. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf besitzen seit dem Schuljahr 2014/2015 einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der allgemeinen Schule. Die Umsetzung erfolgt zunächst in den Klassen 1 und 5 und dann jahrgangsweise weiter aufwachsend. Fast jede dritte Schülerin und jeder dritte Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besucht bereits jetzt eine allgemeine Schule und nimmt am Gemeinsamen Lernen teil. Dabei sind grundsätzlich alle Schulformen, nicht jedoch jeder Schulstandort beteiligt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht die mit der Petition vorgetragene Wünsche hinsichtlich der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in den Schulen Nordrhein-Westfalens im Gesetzgebungsverfahren sowie in den Haushaltsentscheidungen ausreichend erörtert und berücksichtigt worden seien. Darüber hinausgehende Forderungen seien derzeit nicht realisierbar. Ihre Berücksichtigung sei als Voraussetzung für das Gemeinsame Lernen auch nicht zwingend erforderlich.

Der Petitionsausschuss stellt hierzu fest, dass er auch weiterhin individuell und auf den jeweiligen schulischen Einzelfall bezogen die Rechtmäßigkeit des Behördenhandelns überprüfen wird, um sich so für die berechtigten Interessen der Petentinnen und Petenten einzusetzen, nach geeigneten Lösungen zu suchen und bei Bedarf eventuell noch nötige gesetzgeberische Anpassungen anzuregen.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Da es sich um eine Massenpetition gemäß § 91 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Landtags handelt, wird dieser Beschluss öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht.

16-P-2014-09006-00

Bielefeld
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Bescheinigung über den Bezug von Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs dem Petenten im Rahmen der Weitergewährung der Sozialhilfeleistungen am 15.12.2014 zugesandt worden ist. Da die Gebührenbefreiung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bis 31.12.2014 gültig war, ist die Bescheinigung vereinbarungsgemäß und rechtzeitig zugegangen. Dem Wunsch des Petenten wurde damit entsprochen.

Die Entscheidungen und Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

16-P-2014-09008-00

Bonn
Wasser und Abwasser
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Dem Anliegen des Petenten, die Stadt Bonn zu einer Übernahme eines Teils der Kosten für die Sanierung der erwähnten Hausanschlussleitung zu verpflichten, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 04.03.2015.

16-P-2014-09011-00

Münster
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht darüber

hinaus keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Er hat von dem Inhalt und dem Verlauf der mit der Petition angesprochenen Verfahren der Staatsanwaltschaft Münster Kenntnis genommen. Der Petitionsausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass das Amtsgericht Münster den in das Vermögen des Mandanten des Petenten angeordneten Arrest am 16.12.2014 aufgehoben hat. Dem Petition ist insoweit entsprochen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über den weiteren Verlauf des Verfahrens vor dem Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Münster in Kenntnis zu setzen.

16-P-2014-09016-00

Gelsenkirchen
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Aufgrund der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz und der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegerin durch das Rechtspflegergesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 05.03.2015.

16-P-2014-09017-00

Köln
Arbeitsförderung

Als Ergebnis der im Rahmen der Widerspruchsverfahren erfolgten Prüfung hat das Jobcenter der Petentin mit Bescheid vom

18.12.2014 Leistungen zur Renovierung einer neuen Wohnung sowie zur Übernahme von Kosten für den Erwerb von Einrichtungsgegenständen bewilligt.

Die zeitliche Verzögerung bei der Erteilung des Widerspruchsbescheids bedauert das Jobcenter sehr und bittet die Petentin für die dadurch entstandenen Unannehmlichkeiten um Entschuldigung.

Im Übrigen sind die Entscheidungen des Jobcenters Köln rechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2014-09022-00

Essen
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die DAA Wirtschaftsakademie Essen fällt aufgrund ihres Status nicht unter eine ordentliche Fachhochschule oder Universität. Sie ist eine Fachschule. Die Studienordnung Bachelor sieht die Anrechnung von Vorleistungen aus anderen Studiengängen vor. Mithin indiziert die Studienordnung den Abschluss eines Studiums an einer ordentlichen Fachhochschule oder Universität. Nicht eingeschlossen sind Leistungen, die an einer Fachschule erbracht wurden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13.03.2015.

16-P-2014-09026-00

Wiehl
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, aus denen Beamtinnen und Beamten keine Möglichkeit eingeräumt wird, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern und von dem jeweiligen Dienstherrn einen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 50 Prozent zu erhalten, unterrichtet.

Ein Wahlrecht zwischen Beihilfeanspruch und Zahlung des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung besteht

nicht. Eine Änderung hierzu ist nicht vorgesehen.

Der Ausschuss sieht derzeit keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Er überweist die Petition jedoch als Material an den Ausschuss für Kommunalpolitik.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.03.2014.

16-P-2014-09027-00

Castrop-Rauxel

Arbeitsförderung

Hilfe für behinderte Menschen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Arbeitsweisen des Jobcenters des Kreises Recklinghausen und des Sozialamts Castrop-Rauxel nicht zu beanstanden sind.

Die zuständigen Behörden haben Verständnis für die gesundheitliche Situation des Petenten. Sämtliche Anträge und Eingaben des Petenten wurden sachlich geprüft und es wurden rechtsmittelfähige Entscheidungen gefällt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-09031-00

Kempten

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet und sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Petenten befinden sich im laufenden Asylverfahren und sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Von daher sind sie nicht ausreisepflichtig. Sie werden gebeten, den Ausgang des Asylverfahrens abzuwarten.

16-P-2014-09032-00

Kleve

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Wegen der den Richterinnen und Richtern verfassungsrechtlich verliehenen Unabhängigkeit und der den Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gesetzlich verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die in dem die Petentin betreffenden Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Kleve ergangenen Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat die Petentin Gebrauch gemacht. Das Betreuungsverfahren wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Kleve vom 05.01.2015 aufgehoben.

Des Weiteren hat der Petitionsausschuss von dem Verlauf der von der Staatsanwaltschaft Kleve unter verschiedenen Aktenzeichen aufgrund von Strafanzeigen der Petentin geführten Verfahren Kenntnis genommen und davon, dass die Ermittlungen im Verfahren 202 Js 9/14, welches wegen Sachzusammenhangs mit dem Verfahren 311 Js 1232/14 verbunden wurde, wieder aufgenommen worden sind. Soweit im Verfahren 202 Js 9/14 eine Bescheidung der Petentin unterblieben ist, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve das Erforderliche veranlasst.

Soweit die Petentin in ihrer Petition weiterführende Vorwürfe gegen ihren ehemaligen Betreuer erhoben hat, wird diesen im Verfahren 414 Js 631/14 der Staatsanwaltschaft Kleve nachgegangen. Über den Ausgang der Verfahren 202 Js 9/14 und 414 Js 631/14 wird die Petentin - soweit dies gesetzlich vorgesehen ist - unterrichtet werden.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat aus Anlass der Petition die Einstellung verschiedener Verfahren an Hand der Akten geprüft. Er hat den Leitenden Oberstaatsanwalt in Kleve gebeten, die Petentin im Verfahren 414 Js 598/14 unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung erneut zu bescheiden. Im Übrigen hat er zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass gefunden.

16-P-2014-09041-00

Warstein

Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau H. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Für den erfolgreichen Abschluss der Ersten Staatsprüfung der Petentin kann nicht auf die fachpraktische Teilprüfung Leichtathletik verzichtet werden.

Mit Blick auf die Verletzung des rechten Mittelfußes der Petentin kann das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen der Petentin allerdings innerhalb der fachpraktischen Teilprüfung im Bereich Leichtathletik einen Nachteilsausgleich im Rahmen von funktional äquivalenten Ersatzprüfungsleistungen gewähren.

Über die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs wurde der anwaltliche Vertreter der Petentin mit E-Mail des Landesprüfungsamts für Lehrämter an Schulen vom 17.02.2015 unter Nennung der konkreten Ersatzprüfungsleistungen bereits informiert.

Damit konnte dem Anliegen der Petentin teilweise zum Erfolg verholfen werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.03.2015.

16-P-2014-09043-00

Köln

Schulen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe beim Verwaltungsgericht Köln gestellt hat, über den noch nicht entschieden ist.

Der Ausschuss nimmt im Hinblick auf Artikel 97 des Grundgesetzes auf gerichtlich anhängige Verfahren keinen Einfluss.

Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 12.03.2015.

16-P-2014-09044-00

Werne

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Er hat die Sachbehandlung der von dem Petenten erstatteten Eingaben und Strafanzeigen durch die zuständigen Stellen zur Kenntnis genommen.

Soweit sich der Petent gegen richterliche Entscheidungen wendet, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, die ergangenen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2014-09048-00

Bad Neuenahr-Ahrweiler

Rentenversicherung

Die Umsetzung der „Mütterrente“ ist zwischenzeitlich erfolgt und dem Anliegen der Petentin insoweit entsprochen worden.

Bezüglich der langen Bearbeitungszeit hat die Deutsche Rentenversicherung Rheinland darauf hingewiesen, dass vor Umsetzung der „Mütterrente“ die Regelaltersrente aufgrund der unterbliebenen Anpassung der Rentenzahlung an das Rentenreformgesetz (RRG) 1999 zunächst neu berechnet werden musste.

Der Rentenversicherungsträger entschuldigt sich ausdrücklich dafür, dass die Anpassung an das RRG 1999 seinerzeit unterblieben ist und dass als Folge davon die Umsetzung der Mütterrente nun so viel Zeit in Anspruch genommen hat.

16-P-2014-09049-00

Wuppertal

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage fest, dass die Entscheidungen des Jobcenters Wuppertal der Rechtslage entsprechen und nicht zu beanstanden sind.

Der Petent bezieht seit August 2014 kein Kindergeld mehr, so dass auch keine Anrechnung mehr von Kindergeld auf die monatliche Regelleistung nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) erfolgte. Der Petent hat im Dezember 2014 eine entsprechende Nachzahlung vom Jobcenter Wuppertal erhalten.

Zudem ist der Petent in eine angemietete Wohnung umgezogen, ohne vorher die Zustimmung des Jobcenters einzuholen. Aufgrund dieses Versäumnisses hat das Jobcenter eine Übernahme von umzugsbedingten Kosten abgelehnt. Aktuell gewährt es dem Petenten jedoch die Kosten der Unterkunft im angemessenen Umfang.

16-P-2014-09050-00

Münster

Arbeitsförderung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass ein verwaltungsseitiges Verschulden im Sinne eines langen „Bürokratieflusses“ nicht vorliegt.

Die Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe setzt den Nachweis von Sicherheiten seitens des Zuwendungsempfängers voraus. Diese Sicherheiten gelten für die Zeit der Zweckbindung, für die die öffentliche Förderung gewährt wurde. Erst durch diesen Nachweis kann die bewilligte Zuwendung ausgezahlt werden. Die Zeitdifferenz von der Antragstellung bis zur Vorlage der Sicherheiten wird durch die Nachweisführung des Antragstellers bestimmt.

Hinsichtlich des Vorwurfs, dass die verwaltungsseitigen Abläufe ursächlich für die Insolvenz gewesen sind oder die negative wirtschaftliche Entwicklung seines Betriebs verstärkt haben, ist das eigene Verhalten des Petenten bei der Herbeiführung der Auszahlungsvoraussetzungen mit zu berücksichtigen. Der Nachweis von Sicherheiten liegt in der Verantwortung des Zuwendungsempfängers. Auf diese Voraussetzung für die Förderentscheidung wurde auch in Bescheiden und in der Beratung hingewiesen.

Im Übrigen ist es nicht das Ziel der öffentlichen Förderung, die wirtschaftliche Bestandsfähigkeit des Unternehmens zu stabilisieren oder zu sichern, sondern eine auf Nachhaltigkeit angelegte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in einem

bestandskräftigen Unternehmen zu generieren und zu diesem Zwecke ausschließlich jene abschätzbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu mildern, die aus der Leistungsminderung der Zielgruppe resultieren kann.

16-P-2014-09056-00

Ratingen

Straßenverkehr

Dem Petenten kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er die Zweifel an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mittels einer positiven medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) nachgewiesen hat.

Die Promillefahrt aus dem Jahre 1996 ist verjährt und darf bei der Erteilung der Fahrerlaubnis nicht mehr berücksichtigt werden. Tatsache ist jedoch, dass sich der Petent nach eigenen Angaben im Jahre 2013 einer

Entziehungskur/Entwöhnungsbehandlung unterzogen hat. Nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ist eine MPU anzuordnen, wenn zu klären ist, ob Alkoholmissbrauch oder Alkoholabhängigkeit nicht mehr besteht. Der Fahrerlaubnisbehörde wird durch den Ordnungsgeber keinerlei Ermessen eingeräumt. Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Eine Notwendigkeit zur Änderung der gesetzlich geregelten Verjährungsfristen im Straßenverkehrsgesetz wird nicht gesehen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 18.02.2015.

16-P-2014-09066-00

Essen

Rechtspflege

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau G. und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt umfassend geprüft, sieht aber leider keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Petentin Opfer von Verbrechen des

Nationalsozialismus geworden ist sowie unter Berücksichtigung der komplexen Erkrankung der Petentin betont der Petitionsausschuss ausdrücklich seine fortbestehende Bereitschaft, behördliches Handeln im Rahmen der durch die Verfassung gesetzten Schranken zu überprüfen und sich dabei stets für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.

Der Petitionsausschuss hat im vorliegenden Verfahren insbesondere Inhalt und Gang des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft Essen überprüft. Die Petition ist insoweit begründet, als ein Schreiben des Rechtsanwalts der Petentin mit der Anregung, Berufung einzulegen, den zuständigen Dezernenten nicht vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erreicht hat. Der Ausschuss bittet deswegen das Justizministerium darum, die internen Abläufe zu überprüfen, um vergleichbare Fälle für die Zukunft möglichst auszuschließen. Der Petitionsausschuss hat außerdem festgestellt, dass die als Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft in dem Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht Essen eingesetzte Referendarin nicht mehr der Dienstaufsicht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Essen untersteht.

Aufgrund der Gewaltenteilung ist es dem Petitionsausschuss als Teil der gesetzgebenden Gewalt versagt, Einfluss auf die Rechtsprechung zu nehmen. Soweit richterliche Entscheidungen und Maßnahmen mit der Petition angesprochen werden, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, deren Sachbehandlung und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2014-09067-00

Köln

Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, die Gewährung einer erneuten vorzeitigen Leistung zur medizinischen Rehabilitation abzulehnen, weil nach den sozialmedizinischen Feststellungen eine solche Leistung nicht zu einer wesentlichen Besserung der Erwerbsfähigkeit der Frau U. beitragen würde, ist Gegenstand eines sozialgerichtlichen Verfahrens. Es bleibt abzuwarten, ob sich im Verlauf des Rechtsstreits, auf den der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes

garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine andere Beurteilung zulassen.

Die weitere Entscheidung des Rentenversicherungsträgers, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mangels Vorliegen der dafür erforderlichen persönlichen Voraussetzungen ebenfalls abzulehnen, ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht zu beanstanden. Der Ausgang des anhängigen Verfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2014-09071-00

Kleve

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Petentin zur Zahlung eines Strukturausgleichsbetrags ist nicht auf den Ortszuschlag abzustellen, der in das Vergleichsentgelt eingeflossen ist, sondern auf den Ortszuschlag, den die Petentin am 01.11.2006 erhalten hätte.

Zum 01.11.2006 hätte demnach eine Fiktion bezüglich der Haushaltsaufnahme des Kindes gebildet werden müssen, so dass für diesen Monat gegebenenfalls die Zahlung des Ortszuschlags der Stufe 2 nach § 29 b Abs. 4 des Bundesangestelltentarifvertrags möglich gewesen wäre.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landessamt für Besoldung und Versorgung (LBV) die Petentin mit Schreiben vom 20.01.2015 über die Voraussetzungen informiert hat, die für die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 bei Haushaltsaufnahme einer Person am 01.11.2006 hätten erfüllt sein müssen und hat die Petentin um Vorlage entsprechender Nachweise gebeten.

Sollten - insbesondere nach Prüfung der Einkünfte des Kindes - die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein, wird entsprechend ihrer Antragstellung die Zahlung des geforderten Strukturausgleichsbetrags innerhalb der Grenzen des § 37 des Tarifvertrags der Länder erfolgen.

Der Ausschuss rät der Petentin, die geforderten Unterlagen dem LBV zu übermitteln.

16-P-2014-09072-00

Essen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt mit großer Anteilnahme zur Kenntnis, dass die Ehefrau des Petenten verstorben ist. Der Ausschuss spricht diesem sein aufrichtiges Mitgefühl aus.

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und hat großes Verständnis dafür, dass die Ereignisse für den Petenten nur schwer zu verarbeiten sind. Dennoch sieht er keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Inzwischen sind alle in Betracht kommenden Tatvorwürfe bereits verjährt und nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungspflicht sind inzwischen alle Unterlagen vernichtet worden.

16-P-2014-09073-00

Brüggen
Rundfunk und Fernsehen

Dem Wunsch der Petentin kann nicht entsprochen werden, da sie neben der Nichtnutzung von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks keine weiteren Aspekte vorgetragen hat, die eine Befreiung von der Beitragspflicht begründen würden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 10.03.2015.

16-P-2014-09075-00

Sundern
Versorgung der Beamten

Das Vorgehen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Es liegt im Verantwortungsbereich der Beihilfeberechtigten, die notwendigen medizinischen Dokumente für nach der Beihilfeverordnung erforderliche vorangehende Genehmigungsverfahren rechtzeitig und vollständig einzureichen. Dieser Pflicht ist der Petent nicht nachgekommen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das LBV seine Versäumnisse hinsichtlich der Einleitung des Anerkennungsverfahrens eingeräumt und sich für das teils unkoordinierte Vorgehen mit Schreiben vom 11.12.2014 ausdrücklich bei dem Petenten entschuldigt hat.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.03.2015.

16-P-2014-09081-00

Euskirchen
Wohnungsbauförderung

Die Petenten fordern von der NRW.BANK die Rückzahlung der einbehaltenen Verwaltungskostenbeiträge nebst Zinsen, die sie für ihr Wohnungsbauförderungsdarlehen aus dem Jahr 1984 zahlten, und verweisen auf das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 07.06.2011. Nach dem Entscheid des BGH können Bankkunden ungerechtfertigt gezahlte Bearbeitungsgebühren zu Verbraucherdarlehen von ihren Banken zurückverlangen.

Die NRW.BANK hat in ihren Antwortschreiben an die Petenten vom 02.05.2014 und 11.07.2014 dargelegt, dass sich kein Erstattungsanspruch für den zum Darlehen gezahlten Verwaltungskostenbeitrag ergibt. Sie begründet dies mit dem Hinweis darauf, dass das BGH-Urteil zur Rückforderung von Bearbeitungsentgelten bei Verbraucherdarlehen nicht für Förderdarlehen der sozialen Wohnraumförderung gilt. In diesem Bereich werden keine Verbraucherdarlehensverträge abgeschlossen. Die Verwaltungskostenbeiträge bei Förderdarlehen der Wohnraumförderung der NRW.BANK werden nach gesetzlichen Vorgaben erhoben und können daher nicht unter Hinweis auf das BGH-Urteil zurückverlangt werden.

Im Ergebnis ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage festzuhalten, dass das Verhalten der NRW.BANK insgesamt nicht zu beanstanden ist. Die Rechtmäßigkeit der von dieser Bank erhobenen Verwaltungskostenbeiträge wird zudem durch ein rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 06.11.2014 bestätigt. Danach haben die Kläger, denen ein öffentliches Darlehen zur Förderung der Schaffung von Wohnraum bewilligt wurde, keinen Anspruch auf Rückzahlung von Verwaltungskostenbeiträgen bei Förderdarlehen.

16-P-2014-09083-00

Köln
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von dem Verlauf und dem Ausgang der mit der Petition angesprochenen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Köln Kenntnis genommen und sich darüber informiert, dass die in einigen Verfahren angebrachten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Soweit mit der Petition neue strafrechtlich relevante Sachverhalte geschildert werden, hat dies weder dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln noch der Generalstaatsanwältin in Köln Anlass zu Maßnahmen gegeben.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Rechtsanwälte sind Angehörige freier Berufe und unterstehen als unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienstaufsicht noch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung. Ihre Berufsausübung wird vielmehr nach § 73 Abs. 2 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung durch den Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer überwacht. Die Rechtsanwaltskammern unterstehen ihrerseits der Staatsaufsicht durch die Landesjustizverwaltung. Nach § 62 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung beschränkt sich die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und die den Kammern übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Mit dieser Maßgabe hat die Rechtsanwaltskammer Köln die Beschwerde des Petenten zurückgewiesen. Zu Maßnahmen der Staatsaufsicht besteht kein Anlass.

Der Petitionsausschuss hat sich außerdem darüber unterrichtet, dass die durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Attendorf vorgenommene Prüfung der Angelegenheit zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

Es wurde festgestellt, dass eine nicht umfassend sachgerechte Aufgabewahrnehmung bei der Herausgabe des sichergestellten Fahrzeugs vorgelegen hat. Insoweit ist die Petition teilweise begründet.

Weitere Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter sind jedoch nicht festgestellt worden. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) hat angekündigt, dass das festgestellte Defizit zeitnah nachbereitet wird.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MIK), ihn über den weiteren Verlauf des Verfahrens der Sicherstellung des Fahrzeugs in Kenntnis zu setzen.

16-P-2014-09084-00

Rhede
Rundfunk und Fernsehen

Dem Wunsch des Petenten kann nicht entsprochen werden, da er neben der Nichtnutzung von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks keine weiteren Aspekte vorgetragen hat, die eine Befreiung von der Beitragspflicht begründen würden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 03.03.2015.

16-P-2014-09090-00

Wiesbaden
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Wenn der Antragsteller und seine Ehegattin über keine der ausländischen Besteuerung unterliegenden Einkünfte verfügen, ist die Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde eine unverzichtbare sachliche Voraussetzung für eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht im Inland. Ohne eine solche Bescheinigung kann den Anträgen der Petenten nicht entsprochen werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.03.2015.

16-P-2014-09093-00

Grevenbroich
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die maßgeblichen Gründe für die verzögerte Verfahrensbearbeitung in dem Zeitraum September 2013 bis April 2014 nicht in einer säumigen Arbeitsweise lagen, sondern in einem zeitweise verstärkten Arbeitsanfall, der durch das überraschende Ausscheiden einer Richterin, für die ein personeller Ersatz nicht sofort zur Verfügung gestellt werden konnte, zustande kam. Darüber wurde der Petent informiert.

Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass die darüber hinausgehenden Verzögerungen nicht dem Amtsgericht Grevenbroich zuzurechnen sind. Vielmehr resultiert die Verfahrensdauer insbesondere daraus, dass zahlreiche Termine aufgrund der Verhinderung der Parteivertreter verlegt werden mussten.

Soweit sich der Petent auch gegen die materielle Entscheidung des Amtsgerichts im Hinblick auf die Unterhaltsverpflichtung nach Abschluss des Abiturs wendet, ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Ausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über den weiteren Verlauf des Unterhaltsverfahrens in Kenntnis zu setzen.

16-P-2014-09095-00

Kerpen
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-09096-00

Essen
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, dem Petenten eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewähren, ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht zu beanstanden.

Grundsätzlich sind Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur befristet zu gewähren. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn eine Besserung des Gesundheitszustands unwahrscheinlich ist. Nach Ansicht des ärztlichen Beraters des Rentenversicherungsträgers kann eine solche Besserung des Gesundheitszustands im Fall des Petenten jedoch nicht ausgeschlossen werden, so dass eine unbefristete Rentenzahlung noch nicht in Betracht kommt.

16-P-2014-09108-00

Köln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die unter der Federführung der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland erfolgende Abstimmung über den konkreten Gegenstand und Umfang sowie Auftragnehmer der Studie, die in dem Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister von Juni 2013 zum Thema „Rehabilitation und Entschädigung zu Unrecht inhaftierter Personen“ angeführt wird, noch andauert.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Länder in Kenntnis zu setzen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 09.03.2015.

16-P-2014-09109-00

Gelsenkirchen
Arbeitsförderung

Der Petent beanstandet die Höhe der vom Jobcenter Gelsenkirchen bewilligten

Renovierungskosten und die Nichtausstellung des Sozialtickets für den Monat Oktober 2014.

Dem Petenten wurde mit Bescheid vom 04.09.2014 vom Jobcenter die beantragte Renovierungsbeihilfe nach den Bestimmungen des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs in Höhe von 500,50 Euro für die neue Wohnung gewährt.

Die Entscheidung des Jobcenters ist nicht zu beanstanden. Der Bedarf und die Höhe der Renovierungskosten wurden zutreffend ermittelt. Im Übrigen hat der Petent seinen Widerspruch gegen diesen Bescheid zurückgezogen.

Zudem hat das Jobcenter Gelsenkirchen dem Petenten am 01.10.2014 einen Berechtigungsschein für die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG zum Erwerb eines Sozialtickets für den Monat Oktober 2014 ausgehändigt.

16-P-2014-09111-00

Schermbeck
Baugenehmigungen

Die Petenten bitten um Erteilung eines Bauvorbescheids für die Errichtung eines zweiten Betriebsleiterwohnhauses für ihren landwirtschaftlichen Fischzuchtbetrieb. Für diesen wurden bereits eine Betriebsleiterwohnung, eine Landarbeiterwohnung und ein Altenteiler-Wohnhaus als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigt. Diese sind jeweils durch Baulasten an den Betrieb gebunden. Der Umstand, dass Betriebsleiterwohnung und Landarbeiterwohnung heute von betriebsfremden Dritten als Eigentümer genutzt werden und die betriebsdienliche Funktion aufgegeben wurde, ist unerheblich. Mithin stehen dem Betrieb neben dem Altenteiler-Wohnhaus rechtlich zwei weitere Wohnungen zur Verfügung, da durch die Baulastbindung die dienende Funktion zum Betrieb grundsätzlich sichergestellt ist. Das von den Petenten beantragte Wohnhaus, das danach als zweites Betriebsleiterwohnhaus zu bewerten wäre, könnte nur dann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Art und Größe des Fischzuchtbetriebs in diesem besonderen Einzelfall ein zweites Betriebsleiterwohnhaus rechtfertigen würden. Dies konnten die Petenten aber nicht begründen.

Auch eine etwaige Genehmigung nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs scheidet aus. Nach dieser Vorschrift kann ein Vorhaben im

Einzelfall zugelassen werden, wenn die Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die bauliche Anlage widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schermbeck, der das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft ausweist. Zudem hat die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung von dem landschaftsrechtlichen Bauverbot nicht in Aussicht gestellt, so dass auch dieser Umstand einer möglichen Genehmigung entgegensteht. Außerdem lässt eine Genehmigung des Wohnhauses die Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten. Gerade die Genehmigung des weiteren Wohnhauses der Petenten würde eine weitergehende Zersiedlung des Außenbereichs bewirken. Als sonstiges Vorhaben kann die Genehmigung des Wohnhauses demzufolge nicht zugelassen werden, weil das Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2014-09127-00

Lünen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petent erhält zur Information je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 09.03.2015 sowie des Berichts des Präsidenten des Landessozialgerichts vom 12.02.2015.

16-P-2014-09151-00

Ettenheim
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach

Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Festsetzung der Hinterziehungszinsen wurde mit Bescheid vom 04.12.2014 aufgehoben. Dem Petitionsbegehren wurde insoweit bereits entsprochen. Die Rückerstattung der durch den Petenten gezahlten Hinterziehungszinsen wurde veranlasst.

Zu dem weiteren Vorbringen des Petenten erhält er eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 17.03.2015.

16-P-2014-09153-00

Emmerich
Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-09157-00

Dortmund
Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen des Petenten ist zwischenzeitlich entsprochen worden.

Zur weiteren Information erhält er eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 19.03.2015.

16-P-2015-00744-02

Mettmann
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 24.02.2015 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Die RWE AG ist ein bundesweit tätiges Unternehmen, das unter die Aufsicht der Bundeskartellbehörde fällt. Soweit es um den Vorwurf der Stromsperre gegen die RWE AG geht, wird eine Kopie der Petition daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-06869-01

Neuruppin
Meldewesen

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 02.09.2014 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-06968-01

Witten
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Frau G. zum Anlass genommen, die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 17.06.2014 verbleiben.

16-P-2015-07139-02

Langenfeld
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung der Petition ab.

Die Petition wird gemäß § 97 Abs. 4 Buchstabe b) der Geschäftsordnung des Landtags zurückgewiesen.

16-P-2015-07143-02

Datteln
Hilfe für behinderte Menschen
Rundfunk und Fernsehen

Auch aus dem erneuten Vorbringen von Herrn K. ergibt sich keine neue Sachlage, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnte. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 21.10.2014 und 03.02.2015 zu ändern.

16-P-2015-07475-01

Lohmar
Einkommensteuer

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 03.02.2015 zu ändern.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung, und dies vor allem im Sinne des Petenten, ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen. Ein darüber hinausgehender Anspruch z. B. auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Fotokopien der Petitionsakte wird nach ständiger Rechtsprechung verneint.

Da das Petitionsverfahren kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren ist, ist auch ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses nicht möglich. Ein Anspruch auf rechtliches Gehör im Petitionsverfahren ist ebenfalls nicht gegeben.

16-P-2015-07486-01

Poste Restante
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Bei der erneuten Überprüfung hat sich herausgestellt, dass Frau S. alle ihr nach dem Opferentschädigungsgesetz zustehenden Geldleistungen vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe pünktlich überwiesen und ihrem Konto gutgeschrieben worden sind.

16-P-2015-07669-01

Mettmann
Rundfunk und Fernsehen

Der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice hat die Rücklastschriftkosten in Höhe von 2,42 Euro aus Kulanzgründen übernommen.

Zur Aufklärung über die noch offene Beitragsforderung in Höhe von 17,81 Euro erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 31.03.2015.

Dem Anliegen von Herrn S. ist damit entsprochen worden.

16-P-2015-07902-01

Herne
Jugendhilfe

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn N. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 17.02.2015 ein ergänzendes schriftliches Sachverständigengutachten zur Frage des Sorgerechts in Auftrag gegeben hat. Eine Überprüfung der in der Sorgerechts- bzw. Umgangsrechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder Jugend, Kultur und Sport), ihn über den weiteren Verlauf des Sorgerechtsstreits zu unterrichten.

16-P-2015-08322-01

Wetter
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn S. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 03.02.2015 verbleiben.

16-P-2015-08432-01

Köln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Frau G. zum Anlass genommen,

die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 18.11.2014 verbleiben.

16-P-2015-08442-01

Herne
Gesundheitswesen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Frau L. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 24.03.2015 verbleiben.

16-P-2015-08593-01

Remscheid
Rundfunk und Fernsehen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 03.02.2015 bleiben.

16-P-2015-08644-01

Arnsberg
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-08846-01

Willich
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn N. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 24.03.2015 verbleiben.

16-P-2015-09159-00

Jöbnitz
Dienstaufsichtsbeschwerden

Dem Sohn der Petentin ist die beantragte Ausbildungsförderung zwischenzeitlich bewilligt worden.

Der Förderungsantrag ist zutreffend und zeitnah bearbeitet worden. Die Bearbeitungsweise ist nicht zu beanstanden. Beabsichtigte Verzögerungen durch die Sachbearbeiterin sind nicht erkennbar.

Vorschriften des Datenschutzes sind nicht verletzt worden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 23.02.2015.

16-P-2015-09162-00

Graz
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und seine Forderungen unterrichtet.

Er nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 23.02.2015, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis und sieht derzeit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-09164-00

Wenden
Versorgung der Beamten

Die Petition ist aus Sicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar.

Die Überprüfung des geschilderten Sachverhalts hat jedoch ergeben, dass die vom Petenten genannte Beschäftigte im Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) nicht bekannt ist. Eine Zuordnung des

Telefonats sowie eine konkretere Überprüfung sind daher leider nicht möglich.

Das LBV nimmt Telefonanrufe im sogenannten Service-Center-Telefon der jeweiligen Fachabteilung entgegen. Der Anrufer steuert über die Auswahl einer telefonischen Durchwahlnummer, dass er - seinem konkreten Anliegen entsprechend - mit der Fachabteilung des Landesamts verbunden wird. Der Anruf des Petenten wurde über die von ihm angewählte Durchwahlnummer - 05 von der Versorgungsabteilung des Landesamts angenommen. Die Behördenleitung des Landesamts weist die Beschäftigten regelmäßig darauf hin, dass insbesondere ein freundlicher und hilfsbereiter Umgangston gegenüber den Kundinnen und Kunden des LBV oberste Priorität genießt.

16-P-2015-09168-00

Paderborn
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn W. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Bezirksregierung hat den Petenten zutreffend über die Grenzen der staatlichen Schulaufsicht über Ersatzschulen informiert. Die in Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes garantierte Ersatzschulfreiheit gewährleistet den privaten Trägern eine uneingeschränkte Personalhoheit. Bei der Festsetzung der Entgeltstufe des Petenten wurde der Zeitraum seiner Tätigkeit an einer genehmigten Ersatzschule gemäß § 16 Abs. 2 des Tarifvertrags der Länder in vollem Umfang mit zwei Jahren und sechs Monaten berücksichtigt.

Bereits bei seiner Einstellung in den öffentlichen Schuldienst erfolgte seine Zuordnung zu der Entgeltstufe 2. Nach ordnungsgemäßer Verkürzung der Stufenlaufzeit erhält er seit Februar 2013 die Entgeltstufe 3. Eine Berücksichtigung des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bei der Stufenfestsetzung ist im Fall des Petenten aufgrund der Anrechnung der Vordienstzeiten nicht vorgesehen. Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bearbeitung der Personalangelegenheiten des Petenten nicht mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt sein könnte.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.02.2015.

16-P-2015-09177-00

Nürnberg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können nur in dem nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geprüft werden.

16-P-2015-09180-00

Schleiden
Grundsicherung
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen und Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe sozialhilferechtlich nicht zu beanstanden sind. Der Petent hat sein Rechtsschutzinteresse gewahrt und zwischenzeitlich Klage beim Sozialgericht Köln eingereicht.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, den Verlauf und die Dauer der sozialgerichtlichen Verfahren zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Soweit der Petent im Hinblick auf rundfunkrechtliche Aspekte geltend macht, dass er die Zahlung von Rundfunkbeiträgen vor dem Hintergrund seiner finanziellen Situation als ungerecht empfindet, ist auszuführen, dass die Vorgehensweise des Beitragsservice rechtlich nicht beanstandet werden kann. Dem Petenten war keine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu gewähren, da er keine notwendigen Nachweise eingereicht hat, die eine Befreiung

von der Rundfunkbeitragspflicht nach der Härtefallregelung des § 4 Absatz 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags begründen könnten. Seinem Anliegen nach einer Befreiung von der Beitragspflicht kann somit nicht entsprochen werden.

16-P-2015-09184-00

Willich

Strafvollzug

Gefangene dürfen über ihr Hausgeld bzw. über freies Eigengeld nach Maßgabe der §§ 36 und 38 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27.01.2015 verfügen. Die Vorschriften übernehmen im Wesentlichen die Regelungen des bundesrechtlichen Vorgängergesetzes.

Bereits unter der Geltung des Vorgängergesetzes entsprach es notwendiger Verwaltungspraxis, die Überweisung von Hausgeld bzw. freiem Eigengeld mittels eines Vordrucks zu beantragen. Dieses Formular wurde nach Inkrafttreten des neuen Strafvollzugsgesetzes des Landes übernommen und (lediglich) im Bereich der Bankverbindungsdaten (IBAN und BIC) redaktionell angepasst. Das Formular ist notwendig und geeignet, die gesetzlich geregelten Ansprüche der Gefangenen mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand praxisgerecht umzusetzen.

Einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage bedarf die Verwendung des Formulars nicht.

16-P-2015-09202-00

Wesel

Ausländerrecht

Die Petenten sind nach Ablehnung ihrer Asylanträge als offensichtlich unbegründet vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden im Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht festgestellt. Eine weitere Duldung bis zum unanfechtbaren Abschluss des noch anhängigen Klageverfahrens kommt nicht in Betracht. Das Verwaltungsgericht hat einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung bereits unanfechtbar abgelehnt.

Schon aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet kommt keine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Betracht. Zudem sind

die Petenten nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Sie beziehen derzeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die im Hinblick auf die Volkszugehörigkeit der Roma vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe waren bereits Gegenstand der negativen Asylentscheidung des BAMF. An die Entscheidungen des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Den Petenten wird empfohlen, freiwillig ihrer Ausreiseverpflichtung nachzukommen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-09208-00

Wuppertal

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von den Gründen, aus denen der vom Petenten beantragte Verlängerung seiner Lebensarbeitszeit nicht entsprochen werden kann, Kenntnis genommen. Er sieht keine Möglichkeit, seinem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 03.03.2015.

16-P-2015-09209-00

Bochum

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Vor dem Hintergrund, dass jedes Kind das Recht hat, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, hat das Jugendamt im Rahmen der auf Wunsch der Petentin eingerichteten Beistandschaft alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten ausgeschöpft, um das Vaterschaftsfeststellungsverfahren beim Amtsgericht erfolgreich durchzuführen. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, den Wohnort des möglichen Kindsvaters ausfindig zu machen.

Der Wunsch der Petentin nach weiterer Unterstützung von Seiten des Jugendamts ist durchaus nachvollziehbar. Auch aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe wird der Vaterschaftsfeststellung für die Entwicklung des Kindes hohe Bedeutung beigemessen. Ein Versäumnis des Jugendamts der Stadt Bochum oder mangelnde Mitwirkung im laufenden Verfahren der Vaterschaftsfeststellung konnte im Rahmen der Petition nicht festgestellt werden.

16-P-2015-09218-00

Düsseldorf

Ausländerrecht

Die Asylanträge der Petenten wurden mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidungen hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf bestätigt. An die Entscheidungen des Bundesamts sowie des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist die Ausländerbehörde gebunden.

Die Petenten haben inzwischen am 07.01.2015 das Bundesgebiet verlassen.

16-P-2015-09232-00

Paderborn

Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, Frau E. keinen Zuschlag zur Rente im Rahmen der sogenannten Mütterrente für ihre Tochter zu gewähren, ist aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Eine Zuschlagsgewährung von persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten kommt nur in Betracht, wenn für den 12. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt (hier Mai 1970) eine Kindererziehungszeit berücksichtigt wurde. Eine Kindererziehungszeit kann u. a. nur dann anerkannt werden, wenn die Erziehung des Kindes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist. Da sich Frau E. und ihre Tochter im Mai 1970 nach Angaben des Einwohnermeldeamts im Ausland aufgehalten haben und eine Anmeldung in Hövelhof erst zum 14.09.1970 erfolgt ist, konnte für den Mai 1970 keine Kindererziehungszeit berücksichtigt werden. Folglich kann auch kein Zuschlag („Mütterrente“) gewährt werden.

16-P-2015-09234-00

Ladbergen

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau S. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die im Ergebnis unterbliebene Übernahme in das Beamtenverhältnis erfolgte in Anwendung der geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.03.2015.

16-P-2015-09241-00

Kürten

Bauordnung

Nach den Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen haben die Bauaufsichtsbehörden bei Errichtung, Änderung, Abbruch, Nutzung, Nutzungsänderung und Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Ebenso haben sie in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hiervon hat im Fall des Petenten die Bauaufsichtsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises rechtmäßig Gebrauch gemacht und ist gegen die formell und materiell illegalen baulichen Anlagen eingeschritten. Das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde ist nicht zu beanstanden.

Im Übrigen wurde dem Petenten in der Vergangenheit über viele Jahre Gelegenheit zur Beseitigung der baulichen Anlagen gegeben. Erst durch die Anordnung der Ersatzvornahmen konnten baurechtmäßige Zustände geschaffen werden. Die baulichen Anlagen wurden bereits beseitigt.

16-P-2015-09272-00

Marl

Unfallversicherung

Der Entscheidung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, die Gewährung einer Verletztenrente mangels Vorliegen einer dafür

erforderlichen Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 vom Hundert abzulehnen, lagen ausschließlich die im Verwaltungsverfahren eingeholten Fach- und Zusatzgutachten zugrunde. Die zusätzlich eingeholte und die Begutachtungsergebnisse lediglich bestätigende Stellungnahme des Beratungsarztes stellt kein „Gutachten“ im Sinne von § 200 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs dar und war für die ablehnende Entscheidung auch nicht entscheidungserheblich. Die Vorgehensweise der Unfallkasse ist daher nicht zu beanstanden.

Die beanstandeten Entscheidungen sind derzeit Gegenstand eines Berufungsverfahrens vor dem Landessozialgericht in Essen. Es bleibt abzuwarten, ob sich im Verlauf des Berufungsverfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine andere Beurteilung zulassen.

16-P-2015-09275-00

Erkrath
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit der Sach- und Rechtslage befasst und stellt fest, dass zukünftig die Lagerung von einem Satz Reifen in Mittel- oder Großgaragen ermöglicht werden soll. Dies sieht nämlich der Entwurf der Änderung der Sonderbauverordnung vor, welche in 2015 in Kraft treten soll.

Bis zum Abschluss der Änderung bzw. bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Sonderbauverordnung bleibt allerdings die Lagerung von Pkw-Reifen in einer Mittelgarage unzulässig.

16-P-2015-09286-00

Hagen
Rundfunk und Fernsehen

Der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (Beitragsservice) hat das Beitragskonto für die Wohnung in Hamburg rückwirkend zu Ende April 2013 abgemeldet und Frau S. das Guthaben in Höhe von 229,72 Euro erstattet.

Der WDR bedauert, dass dem Beitragsservice ein Fehler unterlaufen ist und die weiteren

Schreiben von Frau S. nicht zeitnah beantwortet worden sind. Der Beitragsservice wird sich hierfür bei ihr entschuldigen.

16-P-2015-09397-00

Wegberg
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich mit seinem Anliegen an den Bürgermeister der Stadt Wassenberg zu wenden.

Da die Ausgabestelle der Tafel in Wassenberg ist, könnte die Möglichkeit bestehen, dass die Stadt Herrn K. mit der Ehrenamtskarte NRW in einem würdigen Rahmen auszeichnet. Die Stadt Wassenberg ist anders als Wegberg und Hückelhoven dem Projekt „Ehrenamtskarte NRW“ beigetreten und kann somit die Ehrenamtskarte verleihen.

16-P-2015-09399-00

Bielefeld
Vermessungswesen

Nach dem Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen/-ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG NRW) ist die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin/der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVI) als unabhängiger Träger der amtlichen Vermessungsverwaltung neben den Behörden der Vermessungs- und Katasterverwaltung als beliehener Unternehmer mit öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit betraut, bei der er der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen untersteht. Neben seiner hoheitlichen Tätigkeit darf der ÖbVI weitere Tätigkeiten ausüben, zu denen er aufgrund seiner Ausbildung befähigt ist. Zu dieser Ausbildung gehört auch der Erwerb von Kenntnissen in der Immobilienbewertung.

Bei seiner Berufsausübung soll sich der ÖbVI der Mitwirkung geeigneter Fachkräfte bedienen, die er in Verantwortung seiner Berufspflichten zur Verschwiegenheit verpflichten muss. Außerhalb dieses Beschäftigungsverhältnisses dürfen die Fachkräfte keine selbstständige Tätigkeit entsprechend den Bestimmungen des ÖbVIG NRW ausüben. Diese Änderung wurde aus Datenschutzgründen eingeführt.

Der Petent will neben seiner Hauptbeschäftigung als Vermessungstechnische

Fachkraft eine selbstständige Tätigkeit als Sachverständiger für Immobilienbewertung ausüben, die auch ein ÖbVI ausüben könnte. Somit gilt für den Petenten das gesetzliche Verbot seiner selbstständigen Nebentätigkeit. Mit diesem Verbot wird zwar die verfassungsrechtlich normierte freie Berufswahl des Grundgesetzes berührt; die Berufsausübung kann danach jedoch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden. Der Gesetzgeber hat von diesem Recht mit dem genannten Verbot im ÖbVIG NRW Gebrauch gemacht. Das Verbot beschränkt sich jedoch auf ein ganz spezielles und eindeutig definiertes Tätigkeitsspektrum aus allen beruflichen Betätigungsmöglichkeiten im Vermessungswesen. Es ist damit bereits gesetzlich so stark konkretisiert, dass es vor dem Hintergrund der besonderen Bestimmungen zur Beleihung als ÖbVI auf keine verfassungsrechtlichen Bedenken stößt.

Abschließend ist festzustellen, dass die Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde über die ÖbVI in ihrem Bezirk gesetzeskonform gehandelt hat.

16-P-2015-09486-00

Leverkusen
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe von Frau G. unterrichtet.

Bezüglich ihrer Fragen verweist er auf seinen Beschluss zur Petition Nr. 16-2013-05862-00. Der Ausschuss war bereits in 2014 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Behandlung der Mutter von Frau G. während ihres gesamten stationären Aufenthalts nach dem allgemeinen anerkannten Stand der Medizin erfolgt war. Neue Aspekte werden von Frau G. nicht vorgetragen.

Eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau G. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Weitere Eingaben

zu diesem Sachverhalt sind daher zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

Hinsichtlich ihres Wunsches nach dem Krankenhausplan NRW 2015 verweist der Ausschuss auf den Link <https://lbroschuere.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenser-vice/mgepa/krankenhausplan-nrw-2015/1617>.

16-P-2015-09490-00

Hilden
Ausländerrecht

Die Petenten (Eheleute I. und der minderjährige Sohn L.) reisten am 17.11.2014 in das Bundesgebiet ein. Der ebenfalls miteingereiste volljährige Sohn V. ist nach der mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgten Ablehnung seines Asylantrages bereits am 07.02.2015 freiwillig in das Heimatland zurückgekehrt.

Für die Familie besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Ausreiseverpflichtung und der Aufenthalt der Familie wird bis zum Abschluss des Asylverfahrens der Petenten geduldet. Eine Trennung der Familie wird nicht erfolgen. Die Petenten können die gegen ihre Abschiebung stehenden Gründe im Gerichtsverfahren einbringen bzw. gegenüber dem BAMF geltend machen.

Den Petenten wird bei negativem Abschluss der Asylverfahren eine ausreichende Frist zur freiwilligen gemeinsamen Rückkehr in das Heimatland eingeräumt. Sie haben erst dann mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen, wenn sie diese Möglichkeit nicht nutzen. Eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen wird die Ausländerbehörde dabei angemessen berücksichtigen.

16-P-2015-09506-00

Herne
Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-09609-00

Bad Oeynhausen
Abfallwirtschaft

Der Petent regt an, den Abfallkalender der Stadt Löhne in einigen Punkten abzuändern.

Die Stadt Löhne hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die im Stadtgebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Die Stadt hat, wie in den vergangenen Jahren, auch für 2015 einen Abfallkalender an alle Haushalte verteilt. Er enthält als Abfallwegweiser nicht nur sämtliche Abfuhrtermine der Mülltonnen im Stadtgebiet, sondern darüber hinaus eine Menge Wissenswertes zum Thema Abfall. Die Erstellung dieses Kalenders erfolgt in eigener Zuständigkeit der Stadt und berücksichtigt dabei die örtlichen Gegebenheiten, Notwendigkeiten und Erfahrungen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Dem Petenten wird anheimgestellt, sich mit seinen Änderungs- bzw. Verbesserungsvorschlägen unmittelbar an die Stadt Löhne wenden.

16-P-2015-09610-00

Geldern
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss bedauert sehr, dass sich auf der L 361 ein Unfall mit tödlichem Ausgang zugetragen hat. Jedoch hätte dieses Ereignis auch nicht mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h an dieser Stelle vermieden werden können, weshalb auf eine Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der L 361 verzichtet wird. Das verunglückte Kind hat, nachdem es sein Fahrrad auf der einen Seite abgestellt hat, den auf der gegenüberliegenden Straßenseite stehenden Schulbus noch erreichen wollen und ist, ohne den querenden Verkehr zu beobachten, auf die Fahrbahn gelaufen.

Im Übrigen handelt es sich bei der L 361 um eine gut ausgebaute Landstraße im Außerortsbereich mit einem Geh- und Radweg auf der östlich gelegenen Seite. Die vorhandenen Bushaltestellen sind mit Wartehäuschen ausgestattet. Die Sicht ist für querende Fußgänger in beide Fahrtrichtungen gut. Für die Querung der Fahrbahn bestehen genügend große Zeitlücken zwischen den Fahrpulks.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2015-09639-00

Wallersheim
Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-09749-00

Ratingen
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-09755-00

Viersen
Energiewirtschaft

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass eine Zuständigkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist. Der Petent beklagt sich darüber, dass der Schlichterspruch der Schlichtungsstelle Energie e.V. im Streitfall zwischen dem Petenten und der NEW AG (Mönchengladbach) nicht durch die NEW AG anerkannt wurde.

Somit liegt keine Beschwerde im kartellrechtlichen Sinne vor. Eigentlicher Gegenstand der Petition sind die Möglichkeiten des Vollzugs der Schlichtungsprüfungen durch die Schlichtungsstelle Energie e.V. Dies jedoch fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landeskartellbehörde.

Die Schlichtungsstelle wurde 2011 gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz anerkannt, d. h. der Verein erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Zudem fördern die vorgenannten Bundesministerien die Schlichtungsstelle aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Aus den vorgenannten Gründen wird die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.

16-P-2015-09795-01

Wuppertal
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn K. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 24.03.2015 verbleiben.

16-P-2015-09841-00

Königswinter
Datenschutz

Der Petent bittet um eine Evaluierung des aktuellen Datenschutzrechts.

Dazu ist festzustellen, dass das Land NRW nur für das Landesdatenschutzgesetz (DSG NRW) zuständig ist. Eine Erweiterung des Rechts auf Datenschutz für Verstorbene auf Landesebene würde aber die Rechtslage für den privatrechtlichen Verein nicht verändern, denn das DSG NRW ist für ihn nicht einschlägig. Lediglich eine Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) würde die Rechte des Vereins an Daten von Verstorbenen beschränken.

Weiter ist ein postmortaler Datenschutz kaum zu rechtfertigen. Das Datenschutzrecht ist Ausfluss aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erlischt jedoch mit dem Tod. Dies ist nur folgerichtig, da es dem Schutz der freien Entfaltung der eigenen Persönlichkeit dient. Sowohl das allgemeine Persönlichkeitsrecht als auch das Recht auf Datenschutz setzen mithin eine natürliche Person voraus, die sich aktiv an der Gestaltung und Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und damit auch an etwaigen Verarbeitungsprozessen ihrer Daten beteiligen kann.

Im Falle eines postmortalen Datenschutzes müsste nach dem Tod der betreffenden Person die Befugnis zur Wahrnehmung dieser Interessen auf einen Dritten übertragen werden. Dies stünde allerdings im Widerspruch zur höchstpersönlichen Natur dieser Rechte.

Neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erkennt das Bundesverfassungsgericht auch ein postmortales Persönlichkeitsrecht an. Dieses ergibt sich allerdings aus der Menschenwürde nach Artikel 1 des Grundgesetzes. Es bezieht sich allein auf Fälle, in denen das Andenken und die Person des Verstorbenen nach dessen Tod verunglimpft werden und steht mithin nicht im direkten Zusammenhang zum Datenschutz. Es rechtfertigt jedenfalls keinen pauschalen postmortalen Datenschutz.

Abschließend bleibt noch zu erwähnen, dass es bereits spezialgesetzliche Datenschutzregelungen in einigen Rechtsgebieten gibt, wie das Arzt- und das Steuergeheimnis, die über den Tod hinauswirken. Der Gesetzgeber hat hier erkannt, dass einige besonders sensible Daten auch nach dem Tod schutzwürdig sind. Auch Verstorbene erfahren mithin einen Schutz des Kernbereichs ihrer persönlichen Daten. Es gibt keinen Grund, diesen Schutz weiter auszudehnen, da Verstorbene wie bereits erwähnt kein Recht auf informationelle Selbstbestimmung haben.

16-P-2015-09846-00

Dorsten
Beamtenrecht
Recht der Tarifbeschäftigten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-10057-00

Bonn
Rundfunk und Fernsehen

Der Petent begehrt, dass die Angebote der Deutschen Welle „weltweit, in jedem Transistorradio empfangbar“ sind. Er regt einen Ausbau des analogen Rundfunks, insbesondere der Kurzwelle, an und kritisiert, dass zuletzt nur die Internetangebote der Deutschen Welle ausgebaut wurden.

Die Zuständigkeit für die vorliegende Petition liegt nicht beim Landtag von Nordrhein-Westfalen. Zwar fällt das inländische Rundfunkwesen in die Zuständigkeit und Gesetzgebungskompetenz der Länder. Bei der Deutschen Welle handelt es sich jedoch um den Auslandssender Deutschlands.

Die Rechtsaufsicht über den Sender liegt gemäß § 62 Absatz 1 des Deutsche Welle-Gesetzes bei der Bundesregierung, genauer gesagt bei der Beauftragten der

Bundesregierung für Kultur und Medien. Sie stellt jährlich inzwischen rund 280 Millionen Euro für die Realisierung der Programme in den Bereichen Radio, Fernsehen und Internet zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund hat ausweislich der vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags übersandten Unterlagen die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien auch bereits mit Schreiben vom 10.02.2015 eine Stellungnahme abgegeben, auf die insofern verwiesen wird.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es zurzeit in mehreren Staaten möglich ist, über Kurzwelle und/oder Satellit Programme der Deutschen Welle zu empfangen. DW-Radioangebote gibt es in den Sprachen Amharisch, Dari, Englisch, Französisch, Griechisch, Haussa, Kiswaheli, Paschtu und Portugiesisch. Unter <http://www.dw.de/dw-entdecken/empfang/s-4136> lassen sich weitere Informationen über die Empfangsregionen in den verschiedenen Ländern finden.

Die Petition wird daher dem Deutschen Bundestag zurücküberwiesen.

16-P-2015-10112-00

Wachtberg
Grundsicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-10189-00

Clausen
Polizei

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-10338-00

Radevormwald
Jugendhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-10678-00

Grossenwieden
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn S. sowie die dieser zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage in

Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrensbzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2015-10681-00

Weissenburg
Einkommensteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10730-00

Dormagen
Ordnungswidrigkeiten
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Bayerischen Landtag überwiesen.

16-P-2015-10750-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10755-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10756-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2015-10757-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10783-00

Köln
Kindergeld

16-P-2015-10758-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10793-00

Sehlem
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

16-P-2015-10759-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10795-00

Coesfeld
Krankenversicherung

16-P-2015-10760-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10814-00

Erfurt
Rechtspflege

16-P-2015-10761-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10815-00

Köln

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10762-00

Santa Eulalia
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Eheleute K. sowie die dieser zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage in

16-P-2015-10816-00

Solingen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn W. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2015-10819-00

Essen
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10820-00

Spenge
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10825-00

Viersen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10828-00

Pforzheim
Ordnungswesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Baden-Württemberg überwiesen.

16-P-2015-10829-00

Pforzheim
Rechtspflege
Straßenverkehr

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10832-00

Esterwegen
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag sowie dem Landtag von Niedersachsen überwiesen.

16-P-2015-10834-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10838-00

Datteln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrensbzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2015-10864-00

Lübbecke
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10884-00

Köln

Wasser und Abwasser

Der Petent hat sich gleichzeitig an eine andere Stelle gewandt. Der Petitionsausschuss sieht daher von einer sachlichen Prüfung ab und weist die Petition zurück.

16-P-2015-10904-00

Meschede

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10923-00

Greven

Beamtenrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10924-00

Marienneide

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10925-00

Köln

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.